

FÜNF
2002

justament

DAS MAGAZIN FÜR JUNGE JURISTEN

TITEL

ICANN – Die Internetregierung

MP3-Download –
Juristische Grenzen

Kanzleisoftware für Einsteiger

INTERVIEW

Albrecht Klutmann
Rechtsabteilung Sony Music

AUSBILDUNG

LL.M. in New Orleans

Sommerkurs in Sibirien

SPEZIAL

Kölner Juristen-Messe 2002

LITERATUR

Volker Grassmuck: Freie Software
Knut Werner Lange: Virtuelle Unternehmen



DIE RENAISSANCE DES INTERNET

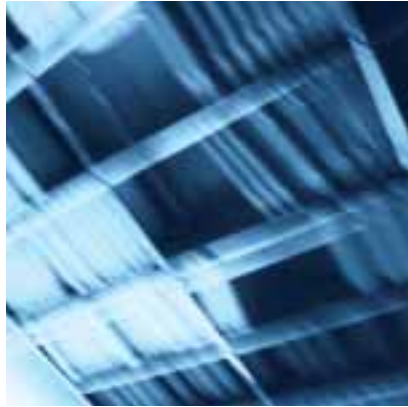
Juristinnen und Juristen als User

ISSN 1615-4800

EINE ZEITSCHRIFT VON
lexxion

Der Wahnsinn geht weiter...
Foto-Love-Story II





Wir sind eine auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts national und international tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Köln, Berlin, Frankfurt am Main und Essen. Mit anderen Sozietäten haben wir uns zu der internationalen Kooperation D&Pgeschlossen, über die wir mit mehr als 1.750 Berufsträgern in den wichtigsten europäischen Wirtschaftsmetropolen und in Asien vertreten sind.

GÖRG Rechtsanwälte genießt seit Jahren einen hervorragenden Ruf als wirtschaftsrechtlich beratende Sozietät mit Kernkompetenzen im Sanierungs-, Gesellschafts- und Steuerrecht, im Film-, Medien-, IT- und Wettbewerbsrecht, im Bank- und Kapitalmarktrecht, im Bau- und Anlagenrecht sowie im Umwelt- und Energierecht.

Wir bilden laufend

Referendarinnen und Referendare

aus. In ihnen sehen wir unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamina) ein sicheres Auftreten und verhandlungssichere Fremdsprachenkenntnisse.

Ihre Bewerbung interessiert uns. Richten Sie diese bitte schriftlich an:

Dr. Thomas Bezani
Sachsenring 81
50677 Köln

Dr. Jobst-Friedrich von Unger
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Werner Leipnitz
Feuerbachstraße 8
60325 Frankfurt/M.

oder schicken Sie eine E-Mail an: karriere@goerg.de



Titelthema

<i>Karen Schadwill</i> Abschied von der Cyberdemokratie Die Internetregierung will sich reformieren.	6
<i>Patrick Knäble</i> Das ganze Jahr ist Digital Download Day Wie Platten-Labels versuchen, den Tausch von MP3-Dateien zu stoppen.	8
<i>Ingo Sparmann</i> Rechtsschutz beim Online-Shopping	11
<i>Katharina Mohr</i> Hilfe, ich brauche eine Kanzleisoftware Was man bei der Auswahl beachten sollte.	12
<i>Christian Frenzel</i> Kollektives Aufseufzen Ein Berliner Musikverlag will Tonträger wieder attraktiv machen und so die Musikpiraterie stoppen.	14

Interview

Sony im Netz Interview mit Albrecht Klutmann, Legal Affairs Manager bei Sony Music.	10
--	----

Kanzleireport

<i>Thomas Claer</i> Mega-Fusion Wir haben die Kanzlei Luther Menold in Berlin besucht.	15
---	----

Ausbildung

<i>Susanne Artmann</i> Mit Armstrong durch die Wartezeit LL.M. an der Tulane Law School in New Orleans.	17
--	----

<i>Nadja Eberhardt</i> Detmold-Academy Fachanwaltsausbildung unter der Lupe.	18
<i>Petra Zobel</i> Sommerschule in Sibirien Die Rechtssommerschule fördert die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.	19

Messe Spezial

„Ich hätt' da mal 'ne Frage...“ Die Juristen-Messe in Köln und München.	20
<i>Jürgen Jaskolla</i> Einmalige Gelegenheit für einmalige Juristen Die Arbeitslosigkeit macht auch vor Akademikern nicht halt.	22

Literatur

<i>Volker Grassmuck, Freie Software – Zwischen Privat- und Gemeineigentum</i>	25
<i>Knut Werner Lange, Virtuelle Unternehmen</i>	26
<i>Dieter Knöringer, Die Assessorklausur im Zivilprozess</i>	26

Orthmann vor Ort

Hafen in Sicht	27
-----------------------	----

Service

Editorial	4
Just-a-moment in Love	28
Impressum	30

Das Internet – Von der Heilsvision zum Gebrauchsgegenstand

Als William der Eroberer 1066 mit seiner Flotte am Strand von Dover landete, um sich mit Waffengewalt den Thron von England zu sichern, stolperte er und fiel. Oops – da lag er! In der von Aberglauben und mystischen Vorahnungen geprägten Epoche hätte eine solche Panne vor versammelter Mannschaft eigentlich das sichere Scheitern der Mission bedeuten müssen. Ein Sieger strauchelt nicht und schon gar nicht einer, der König werden will. Doch als William so auf dem Bauch lag, bohrte er mit einer großen Bewegung seine Hände tief in den weißen Sand und rief mit zorniger Miene: „England, ich ergreife Dich!“

Soweit die Sage, und aus der Geschichte wissen wir, dass es geklappt hat. Seine Jungs haben weiter an ihn geglaubt, haben tapfer gekämpft und schließlich hat er sich zum König von England krönen lassen. William, der alte Haudegen, zeigt da eine bemerkenswerte Strategie, mit Schwierigkeiten umzugehen. Irgendwie dreht er den Spieß um, er verändert die Vorzeichen und das Negative bekommt positive Kraft.

Vor ungefähr zwei Jahren hatten wir hier in Justament schon einmal ein Computertema: „Juristen im IT-Bereich“. Seit dem hat sich einiges getan und wir finden, dass es Zeit für eine neue Nummer ist. Nach dem Zusammenbruch des Neuen Marktes haben die Kulturpessimisten wieder Oberwasser und es scheint schick zu werden, sich von allem loszusagen, die Technik und vor allem das Internet zu verteufeln. Aber das ist der falsche Weg.

Gut, es gibt Schwierigkeiten, um die großen Globalvillage-Visionäre ist es still geworden. Die Geschichten, die man sich in den Bars erzählt, handeln nicht mehr von klugen Köpfen, die über Nacht zu Millionären geworden sind, sondern von guten Kumpels, die die sichergeglaubte Stelle doch verloren haben. Manche munkeln etwas von Krise, aber Wirtschaftsanalysten wissen, dass sich die Volkswirtschaft während einer solchen Krise von den Grenzbetrieben befreit, d.h. der Weizen wird von der Spreu getrennt. Tatsächlich ist die richtige Krise aber erst da, wenn man das

Gefühl hat, selbst auf der Seite der Spreu gelandet zu sein und das ist immer dann der Fall, wenn man seine Visionen bereits verloren hat.

Und da könnte man sich ein Beispiel an dem großen König nehmen, der durch seinen Sturz bewiesen hat, dass er der richtig für den Job ist, weil er an seinem Ziel festhält und die negativen Zeichen für sich zu nutzen versteht. Und dabei ist er kein Schönredner. Er behauptet eben gerade nicht, dass es doch nicht schlimm ist, eben mal kurz so ein wenig zu stolpern. Positives Denken allein macht nur bedröhnt und blind für die Wahrheit, die eben immer auch eine Kehrseite hat.

Vielleicht ändern sich die Vorzeichen der allgemeinen Börsen-Desillusion und Technikverdrossenheit dadurch, dass man sich auf das konzentriert, was vom Internet geblieben ist. Wiedergeboren aus den alten und klassischen Visionen der grenzenlosen Kommunikation, liegt der wirklich große Wert des Netzes natürlich in seiner alltäglichen Funktion. Und machen wir uns nichts vor, es dauert nicht mehr allzu lange, dann ist die Internetrecherche so selbstverständlich, wie in einem Buch zu lesen. Vielleicht nehmen die Informationen im Netz nicht so schnell zu, wie anfangs gehofft, aber Medienkompetenz wird wohl eine Schlüsselqualifikation werden, der wir uns nicht verschließen können. Ein globales Netz ist nicht an sich schon der Heilsbringer, sondern erst sein Gebrauch, also die Inhalte. Und welchen Gebrauchswert das Netz für uns Juristen hat, wie wir es nutzen können bei unserer Vision, der König von England zu werden, das steht natürlich alles in diesem Heft – zwischen den Zeilen versteht sich. Ihr solltet es Euch nicht zu leicht machen.

Jörg-Ulrich Weidhas
Leitender Redakteur



Individuell und innovativ beraten

Maßgeschneiderte juristische Beratung gibt es nicht von der Stange - genauso wenig wie das Team dafür. Um unseren Mandanten innovative und anspruchsvolle Lösungen bieten zu können, brauchen wir bei Ashurst Morris Crisp unternehmerisch denkende Persönlichkeiten mit Liebe zum Detail. Ihr Engagement macht uns zu einer der international führenden Anwaltssozietäten für Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Mit weltweit über 1.600 Mitarbeitern entwickeln wir für unsere Mandanten innovative und anspruchsvolle Lösungen. In Deutschland begleiten 65 Rechtsanwälte unsere Mandanten mit individueller Beratung bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Unsere Unternehmenskultur ist durch organisches Wachstum gekennzeichnet und durch teamorientierte Mitarbeiter geprägt.

Möchten Sie Teil dieser Kultur sein und mit uns weiter wachsen?

Wir suchen für unsere Standorte **Frankfurt am Main und München**

Referendare und Studenten (m/w)

Sind Sie bereit, in einem Team für unsere Mandanten in den Bereichen Corporate, International Finance, Tax und Complex Litigation optimale Lösungen zu entwickeln? Ihr Profil: eine fundierte juristische Ausbildung, gute englische Sprachkenntnisse und ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Wir bieten Ihnen: ein interessantes, internationales Arbeitsumfeld mit hervorragenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Rufen Sie uns an:

Ashurst Morris Crisp

Dr. Andreas Zahn, Partner, Tel.: 069-971126

Cornelia Höstermann, Rechtsanwältin, Tel.: 089-244421100

Schriftliche Bewerbungen bitte an:

Ashurst Morris Crisp, Ulrich von Falkenhayn, Manager of Human Resources Germany

Oberlindau 76-78, 60323 Frankfurt am Main oder Ulrich.von-Falkenhayn@ashursts.com

www.ashursts.com

Abschied von der Cyberdemokratie

Vor vier Jahren machte sich die „Internet-Regierung“ auf, das Cyberspace auf der Basis globaler Online-Wahlen zu organisieren – jetzt ist man des demokratischen Rattenschwanzes überdrüssig.

Karen Schadwill

Die Welt ist ungerecht. Auch die Welt des Internets. Die Großen fressen die Kleinen. Da ist zum Beispiel Uzi N., ein in die USA immigrierter Israeli, der sich eine kleine Computerfirma aufgebaut hat. Ein tüchtiger und weitsichtiger Geschäftsmann, der es nicht versäumt hat, sich beizeiten auf die Machtübernahme des Internets vorzubereiten und sich seinen Nach- und Firmennamen als Domain-Namen zu sichern. Zu seinem großen Bedauern meldete sich nach Jahren erfolgreicher Internet-Werbung ein Namensvetter, der die wirtschaftliche Dimension des Internetauftrittes unterschätzt hatte und nun Ansprüche auf den Domain-Namen geltend macht. Unvorteilhaft wirkt sich für Uzi N. unter anderem aus, dass es sich bei seinem Kontrahenten um einen japanischen Automobilgiganten handelt. Die Karten für den kleinen Unternehmer stehen also schlecht, aber er kämpft, bereits in zweiter Instanz. Eine Entscheidung im Fall Nissan vs. Nissan wird für November erwartet.

Streitigkeiten um Internet-Domains machen auch heute noch den Löwenanteil an den Auseinandersetzungen im Internet-Recht aus, da – anders als bei herkömmlichen Adressen – im Cyberspace eine Adresse immer nur einmal vergeben werden kann und der Adressraum im Internet immer knapper wird (das kalifornische Unternehmen eCompanies zahlte 1999 für die Adresse „business.com“ sogar \$ 7,5 Mio.). Problematischer- und typischerweise gehören in Internet-Fällen die Parteien verschiedenen Ländern an. Seit Ende 1999 besteht deshalb die Möglichkeit eines Verfahrens, das kostengünstiger und schneller ist als das vor staatlichen Gerichten, weil hier nicht der Domain-In-



haber, sondern die Vergabestelle dazu veranlasst wird, die Änderung vorzunehmen. Solche Verfahren finden vor den Schiedsgerichten der ICANN statt.

Die Idee

Die gemeinnützige Organisation Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) spielt eine gewichtige Rolle im Internet. Sie wurde 1998 als private Non-Profit-Organisation nach den Vorstellungen der US-Regierung gegründet und wird in erster Linie von Spenden aus der Wirtschaft und Beiträgen der Registrare finanziert. Hauptsitz ist Marina del Rey/Kalifornien. ICANN ist die Nachfolgeorganisation der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) und hat folgende

Aufgaben: Organisation der Root-Server, Verwaltung des IP-Adressraums, Zulassung neuer Top-Level-Domains und die damit verbundene Akkreditierung von Namensregistraluren, Entwicklung neuer Standards für Internet-Protokolle und die oben genannte Umsetzung eines Internationalen Schlichtungsverfahrens bei Namenstreitigkeiten. Durch den Auftrag der alleinigen Kontrolle über die weltweite Vergabe der Internet-Adressen und der technischen Organisation des Netzes wurde ICANN gleichzeitig auch zum politischen Machtzentrum. Die Europäische Union hätte lieber die International Telecommunications Union (ITU) in der Rolle des Auftragnehmers gesehen, aber die US-Regierung setzte sich durch bzw. da- ►

Informationen

www.icann.org
www.icannwatch.org
www.lextext.com/icann
www.icannchannel.de
www.icann-studienkreis.de
www.masterarbeit.de
www.democratic-internet.de

ICANN NOT VOTE ANYMORE

► rüber hinweg und delegierte das Internet-Management an ICANN, deren Arbeit auf mehreren Abkommen mit der US-Regierung basiert. Obwohl die Satzung eine Repräsentation der fünf Regionen Afrika, Asien/Pazifik, Europa, Lateinamerika/Karibik und Nordamerika in den Gremien vorsieht, monieren Kritiker bis heute die Vormachtstellung der USA hinsichtlich der Kontrolle des Cyberspace.

Nie zuvor hatte es eine Institution gegeben, die unter internationaler Beteiligung einerseits Regierungsaufgaben erfüllt, andererseits aber von der privaten Wirtschaft gesteuert ist und darüber hinaus auch noch der Kontrolle des US-Handelsministeriums (DOC) unterliegt. So entstand die exotische Mischung aus internationaler Organisation, amerikanischer Behörde und privatem Dienstleistungsunternehmen. Dementsprechend schwer fiel es dieser neuen, global operierenden Selbstverwaltungsorganisation, internationale Anerkennung und damit Legitimation für ihre zukünftigen Entscheidungen zu gewinnen.

Die Reform

ICANN verfolgte von Anfang an hochgesteckte Ziele, allen voran Globalität und Transparenz. Bisher wurden alle drei Monate an wechselnden Orten öffentliche Treffen veranstaltet und ohne Teilnehmergebühr live im Internet übertragen. Durch das Abhalten der zumeist viertägigen Meetings rund um die Welt sollte jedem Interessierten die Gelegenheit gegeben werden, an öffentlichen Foren und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Auf den Internet-Seiten der Organisation wurden zudem alle Protokolle, Entwürfe, Bekanntmachungen und weitere Informationen veröffentlicht. Der ICANN-Prozess sollte unter Einbeziehung der Industrie-, Provider- und User-Verbände sowie international vergleichbarer Organisationen (z.B. die RIPE, NCC, APNIC und ARIN) stattfinden. Im Herbst 2000 gab es

für alle Internet-User erstmals die Möglichkeit, einige Direktoren direkt in den Vorstand zu wählen.

Doch wo zu viele Köche sind, ist der verdorbene Brei nicht weit. ICANN trägt das Problem einer wackeligen institutionellen Basis mit sich herum. Vor wenigen Wochen hatte das US-amerikanische Handelsministerium über die die Verlängerung des Vertrages mit der privaten DNS-Verwaltung zu entscheiden und konnte sich letztendlich nur zu einer Erweiterung für ein Jahr durchringen. Die US-Regierung ließ verlauten, sie sei über die langsame Fortentwicklung

ICANNs „frankly disappointed“. Selbst ICANN-Präsident Stuart Lynn

äußerte, statt Zeit und ohnehin viel zu knappe finanzielle Ressourcen auf weltweite Demokratie zu verschwenden, solle sich ICANN lieber um ihre eigentlichen Aufgaben kümmern. Der von Lynn entwickelte „Blueprint Of Reform“ bildete die Grundlage für die Verlängerung des Vertrages. Der so genannte „Reform- and Evolution-Prozess“ zielt auf eine stärkere Regierungsbeteiligung und die Reduzierung von Entscheidungsträgern. Der ursprünglichen ICANN-Idee einer rein privaten Organisation ist somit der Abschied bereitet worden. Nach Lynns Ansicht kann nur eine effektive Partnerschaft von öffentlicher Hand und privatem Sektor die

Globale Online-Wahlen hat ICANNs Vorstand im Zuge der Reform Anfang des Jahres kurzerhand abgeschafft.

strukturellen Probleme beiseitigen. Regierungen seien letztlich bessere Repräsentanten der Öffentlichkeit als „ein paar tausend selbsternannte Wähler“.

Abschaffung der ICANN-Wahlen

Diese Worte sind ein gezielter Schlag in ICANNs Achillesferse, der User-Beteiligung, genannt At-Large-Prozess. Denn im „White Paper“, dem Gründungspapier, wird neben der Sicherung der Stabilität im Internet und des Wettbewerbs besonders

die Repräsentation aller Internetnutzer als Aufgabe hervorgehoben. Doch globale Online-Wahlen hat ICANNs Vorstand im Zuge der Reform Anfang des Jahres kurzerhand abgeschafft. Dass der einfache Internet-Nutzer nun nicht mehr an der Wahl des Vorstandes teilnehmen darf, verteidigte ICANN-Anwalt Joe Sims damit, dass man „drei Jahre Zeit und Energie in dieses Rattenloch der direkten Wahlen versenkt“ habe. Präsident Lynn schmückte die Veränderungen mit der Verpackung, ICANN würde zunehmend eine „beratende“ Rolle für den User spielen.

Verlierer der Reform sind jedenfalls die verhinderten Wähler und die Vertreter der direkten Teilhabe von Endnutzern, wie der für Europa gewählte und empörte Direktor Andy Müller-Maguhn, der erklärte, die Strukturreform mache dem Internetbenutzer klar, dass er im ICANN-Prozess nichts zu suchen habe, während es auf der anderen Seite eine Einladung an die Regierung sei. Der Autor Milton Müller warnte in Anbetracht zahlreicher Skandale privater Unternehmen davor, die ICANN einfach sich selbst zu überlassen, da jeder Regulierer einen Hang zur Erweiterung seiner Kompetenzen habe und bei ICANN vor allem große Unternehmen überrepräsentiert seien.

Fazit

Als Nutzer verbleibt man in spannungsgeladener Erwartung, ob die ICANN-Direktoren ihren Einfluss auch im Sinne des kleinen Endverbrauchers geltend machen werden, jetzt, da das demokratischste Medium der Welt ohne demokratische Mitbestimmung ist. Die Welt ist ungerecht...

Anzeige

kostenlos aktuelle Urteile

www.lexxion.de

Das ganze Jahr ist Digital Download Day

MP3 und Spaß dabei – wie jugendliche Internet-Rowdies Major Labels in existentielle Sinnkrisen treiben und warum keiner so genau weiss, was dagegen zu tun ist.

Patrick Knäble

Swinger Robbie Williams läßt sich die Rechte an seinen musikalischen Werken einiges kosten: 127 Mio Eur wird ihm die britische Plattenfirma E.M.I. für die nächsten vier Alben überweisen. Viel Geld, das erst einmal durch den Verkauf von noch mehr CDs amortisiert werden will. Doch die Verkaufszahlen in der einst boomenden Musikbranche gehen zurück, worüber auch nicht so recht hinwegzuträsten vermag, dass ein Schuldiger längst gefunden scheint: Die ungeliebten Internet-Tauschbörsen seien für Umsatzeinbußen in Milliardenhöhe und den schleichenden Zerfall der Musikindustrie verantwortlich zu machen. Ein Vorwurf, der sich angesichts der Tatsache, dass MP3 in Punkto Internetpopularität mittlerweile sogar Sex den ersten Rang abgelaufen hat, erstmals mehr CD-Rohlinge als Originale verkauft wurden und Musikstores zunehmend (nur noch) den Diebstahl von leeren CD-Hüllen zu beklagen haben, auch nur schwer bestreiten lässt.

Den Feind klar vor Augen, machten die großen Major Labels also gemeinsame Sache gegen MP3.com (2000), Napster (2001), Audiogalaxy (2002) und AOL, verklagten Oasis die eigenen Fans und zogen selbst altgediente Hardrocker wie Metallica gegen ehrwürdige Universitäten bzw. deren MP3-tauschende Studentenschaft in den Cyberkrieg.

Am Anfang war das Fraunhofer Institut

Geöffnet wurde die Büchse der Pandora indessen weit ab von all dem Trubel im Erlanger Fraunhofer Institut für Grundlagenforschung. Mit dem Bestreben, einen portablen erschütterungs- und verschleißfreien Musikplayer zu erfinden, wurde dort 1997 das digitale Kompressionsverfahren Motion Picture Experts Group 1 Audio Layer 3, kurz MP3, entwickelt. Indem man dem Zuhörer ganz einfach die für ihn ohnehin kaum wahrnehmbaren Frequenzlagen ersparte, ließ man die zuvor übergroßen Musikdateien fast verlustfrei auf weniger als 1/10 ihrer ursprünglichen Größe schrumpfen. Von findigen Programmierern

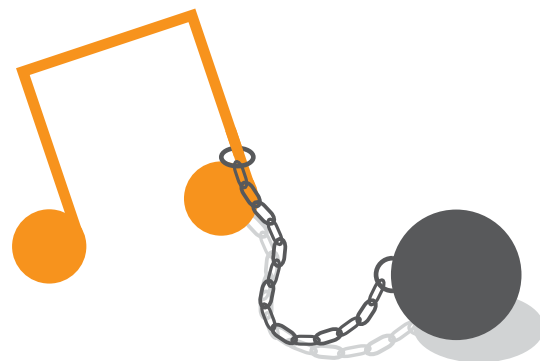
kopiert und weiter perfektioniert erwies sich dieses Verfahren durch die erhebliche Reduzierung der Datenmenge aber auch und vor allem für den schnellen musikalischen Austausch via Internet als äußerst hilfreich. Mittels einer von besagten Tauschbörsen zum kostenlosen Download angebotenen Software wurde es nun möglich, eine direkte Verbindung zwischen zwei Computern herzustellen, ohne dass es der Zwischenschaltung eines zentralen, mit Musikdateien bepackten Servers bedurfte.

„Peer-to-peer“

File-sharing auf der Basis dieser „peer-to-peer“-Technologie gibt es heute in (mindestens) zwei Spielarten: Zum einen das klassische zentrale System (Napster), das dem eingeloggtten User beim Auffinden alter Metallica-Platten mit eben zentral organisierten Suchmaschinen hilfreich zur Seite steht. Zum anderen die dezentrale Variante (Gnutella, Freenet), bei dem sich die losgeschickte Musikanfrage ganz im Sinne einer stillen Post mühsam von Rechner zu Rechner quälen muss. Der Vorteil des einen ist der Nachteil des anderen Sy-

stems: Dem schnellen wie kopflastigen Napster mit teurem Zentralrechner in Kalifornien war vergleichsweise einfach der Garaus zu machen, die Gnutella-Töchter „Bearshare“ und „Limewire“ sind zwar per Gerichtsbeschluss nur schwer zu stoppen, jedoch einfach zu langsam, um dem ambitionierten MP3-Sammler wirklich Freude zu bereiten. Zentrales oder dezentrales System – die Betreiber verletzen in beiden Fällen wegen des „peer-to-peer“-Verfahrens selbst gar keine Urheberrechte; sie können also allenfalls mittelbar über eine Zurechnung der urheberrechtlichen Verstöße ihres Klientels schadensrechtlich zur Kasse gebeten werden. Gelang es bereits amerikanischen Richtern nur mit Wohlwollen und einer gehörigen Portion ergebnisorientierter Rechtsauslegung bzw. -fortbildung die Bedürfnisse der Musikindustrie nach Genugtuung zu befriedigen, dürften es ihre europäischen Kollegen – sollten sie denn einmal in den Genuss entsprechender Klagen kommen – nicht viel einfacher haben, etwa über E-Commerce- oder Urheberrechts-Richtlinie, eine solche Haftung für Nichteinschreiten und Bereitstellen der Software zu begründen. Doch ▶





► auch schon die Urheberrechtsverletzung durch den Endverbraucher ist nicht immer einfach auszumachen. Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmissverständlich, als dass etwa die Internationale Föderation der Phonographischen Industrie (IFPI) ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchte.

Upload, Download, strafbar oder doch nicht?

Liegt im Hinaufladen auf Server oder Homepage noch unbestrittenmaßen ein Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht der Urheber, kann die Strafbarkeit (immerhin winken Strafen von bis zu 3 Jahren) des bloßen Bereithaltens der Musikdateien auf der Festplatte schon nicht mehr direkt über die Vervielfältigung, sondern nur über den Umweg der öffentlichen Wiedergabe begründet werden.

Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmißverständlich, als dass etwa die rigiden Herren von der IFPI ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchten.

Denn die Rechtslage ist durchaus weniger klar und unmißverständlich, als dass etwa die rigiden Herren von der IFPI ihren potentiellen Kunden Glauben machen möchten.

Weniger als fragwürdig. Zwar ist bereits das Sichern der Datei im Arbeitsspeicher eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung, doch läßt sich diese über die Magna Charta des § 53 I UrhG rechtfertigen, solange sie nur zum privaten Gebrauch geschieht. Die IFPI hält dem freilich entgegen, der zumeist jugendliche MP3-Jäger wisse ja ganz genau, dass der neue Britney-Schlager nur gegen den Willen der Urheber ins Netz gelangt sein könne. Und von einer illegalen Raubkopie sei nunmal keine rechtmäßige Kopie zu erstellen.

§ 53 I UrhG setzt jedoch gerade nicht das rechtmäßige Herstellen der Kopiervorlage, sondern nur deren rechtmäßige Erlangung voraus. Letztere dürfte jedoch in der Regel gegeben sein, erfolgt das Downloaden doch mit Einverständnis des jeweils anderen Festplattenbesitzers. Da hilft es auch nicht, das die IFPI mit Recht darauf hinweist, dass der 1965 in § 54 UrhG getroffene Interessenausgleich (etwa 7 Cent pro gekauftem (Gema!!!-) Rohling gehen als Dank für die kulturelle Teilhabe an die

Urheber) mit dem Schritt vom leihenden Kassetten- ins digitale Zeitalter vollkommen aus den Angeln gehoben worden sei. Eine entsprechende tatbestandliche Ergänzung des § 53 I UrhG läßt sich halt nicht einfach aus dem Hut zaubern.

Entsprechendes gilt natürlich auch für das anschließende Speichern der Musikfiles auf CD-Rom. Hier verkompliziert sich die ganze Sache jedoch noch. Nicht einheitlich beurteilt wird etwa, wie viele CDs man sich oder engen (Busen-) Freunden – privater Gebrauch meint nicht nur den eigenen – brennen darf (wohl irgendwas zwischen 3 und 7 Kopien) oder ob man sich die Kosten für den gebrannten Rohling ersetzen lassen kann (wohl eher nicht).

Vertraut man die Beantwortung dieser Fragen liberalen Medienrechtlern an, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass

sich die Tonträgerproduktion ganz legal in die Privatsphäre verlagern kann (indem sich beispielsweise eine Schulklasse mit nur einer Original-CD nach dem Schneeballprinzip urheberrechtsfrei mit qualitativ gleichwertigen Kopien versorgt), glaubt man dagegen den rigideren Herren von der IFPI steht man genauso schnell mit einem Bein im Gefängnis.

Neue Schatten in der Dunkelheit

Und auch die gerade zur Umsetzung anstehende Urheberrechts-Richtlinie bringt nicht wirklich Licht ins Dunkel. Das Recht auf die Privatkopie wird nun zwar explizit auch auf digitale Tonträger ausgedehnt, gleichzeitig aber verbietet der neue § 95 a UrhG die Umgehung eines (bald wohl auf jeder CD vorzufindenden) Kopierschutzes. Gleichwohl soll derjenige straflos bleiben, der die Kopiersperre „nur“ zum Erstellen einer Privatkopie umgeht. Erklärte Zulässigkeit ja, Verbot hinsichtlich geschützter Werke trotzdem, Strafe doch nicht. Nun ja. Zumindest bleibt die Gewißheit, bei Umgehung eines Kopierschutzes wenigstens theoretisch Gefahr laufen zu müssen, zivil-

rechtlich auf Schadensersatz verklagt werden zu können. Mit Spannung erwartet werden darf deshalb, welchen Pfade die Musikindustrie beschreiten wird. Wird sie entgegen ihrer derzeitigen Praxis dazu übergehen auch am kleinen User zu Hause ein Exempel zu statuieren und versuchen, Internetfreaks in Schauprozessen hinter Gitter zu bringen; oder wird sie sich dochgezwungen durch die Macht des Faktischen – auf lange Sicht dem Konsumverhalten der Internetgemeinde unterwerfen.

Zukunftsmusik

Letzteres mag ihr durchaus zum Vorteil gereichen. Denn mit dem kommerziellen Angebot von Musikfiles im Internet würden sich auch die Kosten für Herstellung und Vertrieb von CD-Versionen reduzieren lassen und so wesentlich niedrigere Preise ermöglichen. Wenn auch der Deal zwischen Bertelsmann und Napster unlängst geplatzt ist, so deutet doch einiges darauf hin, dass die Musikindustrie die Zeichen der Zeit erkannt hat. Man kommt sich näher. Time Warner fusioniert mit AOL und besagte E.M.I. verstärkt die Zusammenarbeit mit Musicmaker.com. Optimistischen Prognosen zufolge, sei mit dem Internetverkauf von Musikdateien bis zum Jahre 2009 gar ein Marktanteil von 27 Prozent zu erobern und durch die bequemere Vertriebsmethode der Umsatz um bis zu 20 Prozent zu steigern.

Und jüngst, wir Deutsche – allen voran Willie Bogner – gedachten in Einheit der überwundenen Trennung, da feierten die Briten gemeinsam mit ihrer Musikindustrie nicht minder spektakulär den Digital Download Day: Einen ganzen Tag lang durften sich die Insulaner kostenlos die neuesten Hits aus dem Internet herunterladen. „Prima Idee“ jubilierten begeistert Londoner Büroangestellte – „nur eben nicht ganz neu“ mag sich wohl der eine oder andere eingefleischte Internetjunkie achselzuckend gedacht haben, während er mit einem Lächeln über die Ankündigung hinweghörte, der begehrte Service werde ihn in Zukunft wohl 1,60 € kosten – pro Song versteht sich.

Sony im Netz

In der Warteschleife läuft „Las Ketchup“ – und nur wenige Takte später bin ich mit Albrecht Klutmann, seit Anfang 2001 Legal Affairs Manager bei Sony Music, am Potsdamer Platz verabredet.

Die Musikindustrie beklagt schon seit längerem erhebliche Umsatzeinbußen...

Keine Frage, wir verkaufen einfach deutlich weniger Platten als noch vor 5 Jahren. Und auch, wenn es sicherlich diverse Faktoren gibt, die diesen Rückgang erklären können, so weiß doch jeder, dass der illegale MP3-Download aus dem Internet und die DeskTop-Brennertechnik die hauptverantwortlichen Ursachen sind.

Doch Internetser und Schwarzbrenner sehen sich durch § 53 UrhG gerechtfertigt.

Da bin ich eher skeptisch, denn ich glaube nicht, dass sich die gesamte Download- und Brennpraxis mit dem bloßen Verweis auf die Privatkopie quasi reinwaschen lässt. Insbesondere ist davon sicherlich weder die Praxis, den gesamten Freundeskreis mit Kopien seines Originals zu versorgen, noch das Kopieren von bereits illegal oder als Privatkopie Gebranntem erfasst. Außerdem ist bereits fraglich, ob es sich beim Brennen einer CD überhaupt noch um ein vervielfältigendes Kopieren handelt. Eher kann man da wohl von einem Klonen sprechen, auf das § 53 UrhG sinn- und zweckmäßiger Weise nicht anzuwenden ist.



Albrecht Klutmann (30), einer von 6 Juristen in Sonys Rechtsabteilung:

„Arbeitsrecht mal ausgenommen ist auf meinem Schreibtisch theoretisch alles möglich.“

Was versprechen Sie sich von der neuen Urheberrechts-Richtlinie?

Das Verbot der Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist sicherlich sehr sinnvoll, nicht zuletzt, weil es dazu beitragen wird, einen Kopierschutz zu ermög-

lichen, der den Interessen des Kunden, seinen Bedürfnissen hinsichtlich Verwendbarkeit optimal gerecht wird. Andere Punkte, wie die von der Bundesregierung beabsichtigte Ermöglichung einer digitalen Kopie im Rahmen des § 53 UrhG, sind aus unserer Sicht natürlich kritisch. Wir glauben nicht, dass der § 53 UrhG vernünftig fortentwickelt wird, wenn man die digitale Kopie uneingeschränkt mit den bisherigen Kopierformen gleichstellt.

Was wird man bei Sony-Music gegen die Kopierwut unternehmen?

Wir haben einen guten Kopierschutz und werden ansonsten versuchen, die Tonträger-Produkte weiterhin hinsichtlich Soundqualität, Design, etc. so attraktiv zu gestalten, dass es für die einfach nicht ohne das Original geht.

Wie nutzt Sony Music das Medium Internet? Gibt es eine Zusammenarbeit mit Tauschbörsen?

Das Internet ist für uns bereits eine wichtige Präsentationsplattform geworden. So hat jeder Künstler seine eigene Homepage, und kann Musik schon jetzt auf legale Art und Weise heruntergeladen werden. Diesen Weg werden wir auch in Zukunft weiter verfolgen. Inwieweit wir mit Tauschbörsen zusammenarbeiten werden, insbesondere inwieweit das überhaupt praktikabel ist, wird man sehen. BMG hat mit Napster ja wohl nicht den erhofften Erfolg gehabt.

Machen Sie sich Sorgen um eine tonträgerfreie Zukunft der (dann wohl nicht mehr) „Plattenindustrie“?

Tonträger zum Anfassen wird es immer geben. Aber die sich abzeichnenden Technologien sind spannend und versprechen einiges an neuen Möglichkeiten, die beispielsweise immer mehr direkt auf die Interessen eines Kunden zugeschnitten sein können. Musik wird soviel konsumiert wie nie zuvor, ich glaube daher, wir können für die Zukunft durchaus einiges erwarten.

Wie genau sieht Ihre Arbeit bei Sony aus?

Während sich die Mehrzahl meiner Kollegen fast ausschließlich um die Vertragsbeziehungen bzw. -verhandlungen mit Künstlern und Produzenten kümmert, bin ich als Legal Affairs Manager für diesen Bereich nur zu einem kleinen Teil zuständig. Grob gesagt, decke ich stattdessen alles andere ab: Die Betreuung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Pflege von Namen und Titeln, die Bearbeitung wettbewerbsrechtlicher Sachverhalte und nicht zuletzt eben auch die Anti-Piraterie-Arbeit. Arbeitsrecht mal ausgenommen, ist bei einem Schwerpunkt auf allgemeinem Vertrags- und Urheberrecht sowie gewerblichem Rechtsschutz auf meinem Schreibtisch theoretisch alles möglich.

Wie kamen Sie zu dem Job?

Die Auswahl für den Job erfolgte ganz konservativ über eine Anzeige in der NJW. Bei mir war es nicht so, dass ich mir bereits ab dem ersten Semester gesagt hätte: „Ich will in die Musikbranche und nirgendwo anders hin!“. Für mich gilt aber, und das war sicherlich auch für Sony wichtig, dass ich selbst Musik mache, während des Studiums bei der Organisation von Musikensembles mitgearbeitet habe und mit der Zeit immer weiter in die Medienrechtsecke gerutscht bin. Diverse auf das Medienrecht ausgerichtete Praktika und Referendariatsstationen haben dann ihr übriges getan, um mein Profil wohl einigermaßen passend zu machen. Allein die Examensnote ist bei Sony jedenfalls weder Zugangs- noch Ausschlusskriterium.

Wie groß ist der Spaßfaktor?

Sehr groß, insbesondere immer noch größer als der Zeitfaktor, auch wenn Letzterer manchmal schon grenzwertig ist. Spaß nicht nur deshalb, weil die kursierenden Klischees über das Arbeiten in der Plattenbranche manchmal ganz schön zutreffend sind, sondern vor allem, weil man innerhalb kurzer Zeit sehr vielfältige Einblicke in das Funktionieren einer Firma erhält und so auch mal über den juristischen Tellerrand hinaus blicken kann.

Das Gespräch führte Patrick Knäble

Rechtsschutz beim Online-Shopping

Ingo Sparmann

Bücher, Kleidung, Lebensmittel, Reisen... inzwischen kann man fast alles über das Internet bestellen. Das Einkaufen im Internet ist für viele daher längst zur Gewohnheit geworden. Doch was passiert, wenn die vertraglich versprochene Leistung nicht bzw. nicht wie erwünscht erbracht wird? Diese Frage ist aufgrund der Tatsache, dass die Vertragspartner von im Internet abgeschlossenen Verträgen oft in verschiedenen Ländern ansässig sind, nicht immer leicht zu beantworten. Häufig ist schon unklar, welches Recht überhaupt auf den Vertrag Anwendung findet. Viel entscheidender ist in diesen Fällen allerdings die Frage, wie man sein Recht durchsetzen kann. Oftmals wird schon keine deutsche Gerichtsbarkeit gegeben sein, da die Klage grundsätzlich am Wohnsitz des Verkäufers zu erheben ist. Eine Rechtsverfolgung im Ausland gestaltet sich jedoch oft – nicht zuletzt aufgrund von Sprachproblemen – sehr schwierig. Aber auch wenn die Zuständigkeit deutscher Gerichte zu bejahen ist, ist ein Verfahren mit einem im Ausland ansässigen Beklagten erfahrungsgemäß sehr langwierig und mit zusätzlichen Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund, dass der Wert der im Internet bestellten Waren in der Regel eher gering ist, scheint eine gerichtliche Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche daher meist nicht sinnvoll.

In Kenntnis dieser Problematik suchte die Europäische Kommission lange Zeit nach einer alternativen Lösung für die Streitbeilegung. Ziel der Überlegungen war

es, dem Bürger kostengünstig und schnell zu seinem Recht verhelfen zu können und dadurch das Vertrauen der Verbraucher in Auslandsgeschäfte und den grenzüberschreitenden Handel zu stärken. Schließlich wurde beschlossen, ein europäisches Netz für die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten einzurichten, das sog. European Extra-Judicial Network (EEJ - Net). Es besteht aus den sog. Clearingstellen, die in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island eingerichtet wurden. Aufgabe der Clearingstellen ist es, den Verbraucher zu beraten und ihn ggfs. an eine für außergerichtliche Streitbeilegung zuständige Stelle im Ausland zu vermitteln. Zu diesem Zweck steht ein „Formblatt für Verbraucherbeschwerden“ zur Verfügung, das vom Verbraucher in seiner Landessprache ausgefüllt werden kann. Notwendige Übersetzungsarbeiten leistet die nationale Clearingstelle, die die Reklamation anschließend an die Clearingstelle des Landes schickt, in dem der Vertragspartner ansässig ist. Diese leitet den Antrag dann wiederum an die Einrichtung weiter, die in dem jeweiligen Land für die außergerichtliche Streitschlichtung zuständig ist. Während des gesamten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens wird der Verbraucher weiter von der nationalen Clearingsstelle betreut und regelmäßig über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert. Je nach

Bedürfnis des Einzelfalls kann die Clearingstelle den Verbraucher aber auch direkt an die für außergerichtliche Streitschlichtung zuständige Stelle im Ausland weitervermitteln oder ihn an eine nationale Stelle verweisen, die – z. B. aufgrund einer bilateralen Vereinbarung – dazu berufen ist, in dem speziellen Fall eine Entscheidung herbeizuführen. Dieser Service ist in der Regel nicht nur schneller als ein Gerichtsverfahren, sondern auch günstiger: Für eine erste Beratung sowie jedes im Auftrag des Verbrauchers verfaßte Schreiben werden lediglich 12 € berechnet. Sollte das außergerichtliche Schlichtungsverfahren zu keinem befriedigendem Ergebnis führen, hat der Verbraucher außerdem immer noch die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Kontakt

Euro-Info-Verbraucher e.V.
- Clearingstelle Deutschland -
Kinzigstr. 22 · D-77694 Kehl
Telefon: 07851 / 99148-0
Fax: 07851 / 99148-11

<http://www.euroinfo-kehl.com/>

Die deutsche Clearingstelle wurde dem bestehenden Verein EURO-INFO-VERBRAUCHER e.V. angegliedert. Dieser Verein wurde bereits 1993 als gemeinsame Einrichtung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. und der französischen Chambre de Consommation d'Alsace gegründet und widmete sich zunächst nur der deutsch-französischen Verbraucherberatung. Am 01. Januar 2002 wurde dann auch der Betrieb im Rahmen des EEJ - Net aufgenommen. Auf der Website der Clearingstelle kann man neben dem o. g. Beschwerdeformular auch Broschüren mit allgemeinen Informationen zu Rechtsproblemen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs abrufen.

Die Einrichtung der Clearingsstellen ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechtsverfolgung müssen jedoch folgen: Denn das EEJ - Net bietet keine Hilfe, wenn der Verkäufer – wie es oft der Fall ist – seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.



Hilfe, ich brauche eine Kanzleisoftware

Wer eine Kanzlei gründet, braucht eine Anwaltssoftware. Doch vor einer übereilten Investition sollte eine gründliche Informationsphase stehen.

Katharina Mohr

Wenn wir dereinst mit unserem Zweiten Staatsexamen in der Tasche das JPA verlassen, warten nicht unbedingt rosige Zeiten auf uns. Ein Viertel der Absolventen machen sich nach dem Examen selbstständig, im letzten Jahr haben nach Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wiederum 1100 dieser Selbständigen den Anwaltsberuf wieder an den Nagel gehängt – aus Geldmangel.

Trotzdem; viele werden zunächst versuchen, sich als Rechtsanwalt selbständig zu machen. Dann heißt es nicht nur, Mandanten zu akquirieren und diese möglichst auf eine sie zufrieden stellende Art und Weise zu beraten, sondern auch die eigene Kanzlei zu organisieren. Die bisher dreimonatige Anwaltsstation reicht nicht, um in die Geheimnisse der anwaltlichen Kanzleiführung einzuweihen. Vielleicht werden nachfolgende Generationen von der ab dem 1. Juli 2003 eingeführten 9-monatigen Anwaltsstation profitieren.

Ein wichtiger Aspekt bei der Kanzlei-gründung ist die Auswahl der Anwaltssoftware, mit der die Kanzlei verwaltet werden soll. Die EDV-technische Ausstattung ist für die meisten Juristen ein dunkles Feld, das sie lieber ihren Fachangestellten überlassen. Bis vor gar nicht so langer Zeit war ein Computer auf Anwalts' Tisch noch etwas Besonderes. Unsere Generation ist mit der EDV aufgewachsen und so werden wir hoffentlich nicht ganz blind herumtappen, wenn sich die Frage stellt: Mit welchem Programm soll meine Kanzlei arbeiten?

„Wir brauchen morgen ein Programm.“

Auf dem deutschen Markt werden zur Zeit knapp vierzig Anwaltsprogramme angeboten. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff eigentlich? Eine Anwaltssoftware besteht aus verschiedenen Modulen, typischerweise gehört dazu die Aktienverwaltung, die Adressverwaltung, Zwangsvollstreckung, Wiedervorlage, Mandatsbuchhaltung, Fakturierung, Termine/Fristen und eine Anbindung an die Textverarbeitung.

Viele Anwälte übertragen die Auswahl eines Programms getrost ihrer Sekretärin, nach dem Motto „Wir brauchen bis über-

morgen ein neues Programm, kümmern Sie sich da mal drum.“, und halten sich das Thema „EDV in der Kanzlei“ möglichst weit vom Leibe. Das ist fatal. Erstens kostet so ein Programm nicht gerade wenig Geld. Außerdem sollte im Idealfall die Auswahl eines Programms genau geplant und vorbereitet werden. Jede Kanzlei hat andere Bedürfnisse, je nach Tätigkeitsbereich, Mandantenstruktur und zum Beispiel Anzahl der Anwälte, Anzahl der Mitarbeiter werden Arbeitsabläufe in der Kanzlei und Anforderungen an das Programm ganz unterschiedlich ausfallen. Daher kann die Lösung nicht der blinde Griff ins Regal sein. Der Markt sollte sondiert werden, Preise verglichen, Programme ausprobiert werden und unter Umständen auch professionelle Beratung in Anspruch genommen werden. Mit der Ausrede „Dafür gibt es keine Zeit.“ schneidet man sich ins eigene Fleisch.

Der Auswahl des Programms wird im Idealfall eine Analyse der Kanzlei vorausgehen: Welcher Tätigkeitsbereich wird bearbeitet? Welche speziell dafür notwendigen Leistungen muss ein Programm erfüllen können? Wie sind die Arbeitsabläufe in der Kanzlei? Unterstützt das Programm diese Abläufe? Und schließlich: Wie leicht ist das Programm zu bedienen? Wie viel Schulungsaufwand bzw. Einarbeitungszeit brauchen die Mitarbeiter in der Kanzlei?

All diese Fragen können nicht an einem Nachmittag von der Sekretärin beantwortet werden. Alle Mitarbeiter der Kanzlei müssen gemeinsam überlegen, welche Anforderungen sie an das Programm stellen. Sinnvollerweise muss dann eine Person damit beauftragt werden, den Markt zu sondieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse wiederum an alle weiterzugeben, damit eine Entscheidung getroffen werden kann. Wie aber finde ich heraus, ►

Alle Anbieter in dieser Tabelle bieten vergünstigte Anschaffungskosten für Einsteiger an.

Hersteller	Internet	Programm-Name	Regulärer Preis für 1-Platz in €
Advocat Office	www.advocat-office.de	Advocat-Office 2003	499
Advodat	www.advodat-consult.de	Advodat plus Rel.2.10.	1540
AF Software GmbH	www.winra.de	WinRA 4.0	1280
AnNoText GmbH	www.annotext.de	AnNoText Euro Star	999
B&L Firmengruppe	www.renostar.de	ReNoStar 2.2	1483
BS Software GmbH	www.bs-anwalt.de	BS-Anwalt 14	750
DATEV eG	www.datevanwalt.de	Phantasy 4.12	48
dexcon Gesellschaft für Software und Consulting mbH	www.organice.de	OrgAnice/RA 2002	1300
Gedicon	www.gedicon.de	LAS 4.02	1250
GKO Gesellschaft für Kanzlei Organisation mbH	www.gko.de	Kanzlei Manager 5.03	1450
ImpulsData GmbH	www.aktENZEICHN-NT.de	Aktenzeichen NT	99
Junge-Hermann	www.mandantwin.de	MANDANTwin 2.2	409
Kanzleirechner.de GmbH	www.kanzleirechner.de	LawFirm 8.2f	920
Lawconsult GmbH	www.syndikus.de	Syndikus 3.7	750
NoRA GmbH	www.mdi-nora.de	NoRA NT 9.32.37	1300
RA WIN 2000 Software GmbH	www.ra2000.info	RA WIN 2000	999
RA-MICRO Software AG	www.ra-micro.de	RA-MICRO ECONOMY 3.1/2002	1000
ZAP-Verlag	www.zap-verlag.de	AnwaltOffice V 1.2	117

Alles nach Hersteller-Angaben. Die Tabelle entstammt der Zeitschrift MC 3/2002.

► was die einzelnen Hersteller anzubieten haben? Zunächst einmal sind alle Anbieter im Internet vertreten. Dort kann man sich über den Umfang, die Funktionen und über Preise informieren. Anders als bei anderen Programmen auf dem riesigen Software-Markt, ist es bei Anwaltssoftware jedoch noch nicht gang und gäbe, dass diese getestet werden. Die Zeitschrift NJW-Computerreport (NJW-CoR) fing im Jahr 1989 damit an, Anwaltsprogramme zu testen, im Jahre 1999 gab es einen großen Vergleichstest von 20 Programmen (NJW-CoR, Hefte 7 und 8/1999). Dieser Test war der erste seiner Art. Er wird heute noch von vielen Anwälten bei der Auswahl eines Programms zur Hilfe genommen. Der Test von Anwaltsprogrammen wird weitergehen in der Zeitschrift MC Management & Computer in der Anwaltskanzlei (www.lexxion.de/mc) ab November diesen Jahres.

Schmaler Geldbeutel

Wenn man jedoch ganz am Anfang steht und der Kreis der Mandanten noch recht überschaubar ist, ist logischerweise auch der Geldbeutel schmal und größere Investitionen sind erstmal gar nicht möglich.

Darin liegt allerdings auch eine Chance, denn so wird man nicht schnell und unüberlegt eine größere Investition tätigen und im Nachhinein feststellen: Dieses Programm erfüllt gar nicht die Anforderungen, die ich daran stelle.

Dennoch: Ab dem ersten Mandat muss eine Textverarbeitung her, müssen Termine organisiert werden, Adressen verwaltet, Abrechnungen gemacht werden. Schließlich muss die Buchhaltung korrekt geführt werden (Wie hieß es noch mal: *iudex non calculat...*?).

Für den Neugründer einer Kanzlei gibt es nun verschiedene Möglichkeiten: Einmal kann er seine Kanzlei mit dem Office-Paket von Microsoft verwalten. Der Vorteil davon ist, dass dieses Paket meistens auf dem Rechner installiert ist und man sich so zunächst einmal die Kosten für ein extra Programm spart. Dazu muss man allerdings einigermaßen leichthändig mit den Produkten aus dem Office-Paket, wie Excel und Access umgehen können oder sich diese Kenntnisse einigermaßen schnell aneignen (Literatur dazu z.B.: „Kognos Kanzleioffice, Effizienter Einsatz von MS-Office in der Rechtsanwaltskanzlei“, € 128,29, ISBN 3-931314-26-X).

Der Vorteil einer Anwaltssoftware ist, dass die Strukturen schon vorgegeben sind und man nicht erst einmal selber eine Datenbank basteln oder Funktionen entwickeln muss.

Ein Anbieter auf dem Markt stellt sein Programm kostenlos zur Verfügung (Kanzlei-Profi: kostenlose Freeware für 100 Akten, www.kanzlei-profi.de). Daneben haben viele Anbieter von Anwaltssoftware vergünstigte Angebote für Einsteiger zu bieten (siehe Tabelle).

Fazit

Je nach Budget, das einem als Kanzlei-gründer zur Verfügung steht, wird man sich dafür entscheiden, erstmal mit dem Office-Paket oder einem ähnlichen Paket die Kanzlei zu verwalten. Das Microsoft Office-Paket ist übrigens nicht das einzige Paket dieser Art, das es gibt. Es existieren andere, teilweise kostenfreie Textverarbeitungs- und Rechenprogramme wie zum Beispiel StarOffice, OpenOffice. Oder aber man investiert gleich in eine Anwaltssoftware. Davor sollte aber ein umfassender Informations- und Vorbereitungsprozess stehen.

Virtueller Repetitor

www.ejura-examensexpress.de

Der treue Wegbegleiter aus den schweren Tagen der Examensvorbereitung ist nun schon seit genau einem Jahr online. Der Repetitor.

Doch wer nun glaubt, da grinst uns ein smarter virtueller Coach an, perfekt annimmt wie Robert T. Online, der wird enttäuscht werden.

Die Oberfläche von eJura-express ist nur spärlich animiert, aber dafür übersichtlich, gut gegliedert und sie lädt zum Lesen ein. Auf die fehlende Animation kann man also sehr gut verzichten. Schon nach ein paar Minuten hat man Lust, sich zu der einen oder anderen Frage durchzuklicken und mit dem „Express“ eine Probe-runde zu drehen. Nach dem ersten Eindruck zu urteilen eine wirklich gelungene Sache und glaubt man der Kundenumfrage die zum Einjährigen nun gestartet wurde, dann sind die Teilnehmer ebenfalls zufrieden: 27,62 % geben ihrem elektronischen Pauker die Note sehr gut und noch stattliche 64,78 % finden seine Leistungen gut.

Alle Rechtsgebiete werden im Wochenrhythmus bearbeitet. Interaktive Kontrollfragen zeigen, ob der „Stoff sitzt“. Dabei werden die Multiple-Choice-, Lückentext- und Freitextaufgaben per Mausclick sofort korrigiert. Ein Klausurenkurs und eine über 5.600 Urteile umfassende Datenbank gehören ebenfalls zum Serviceangebot. Chat-Termine sollen Examenstipps geben und aufgetretene Fragen beantworten. Als Sahnehäubchen zum Schluss gibt es noch das schriftliche Probeexamen.

Alle Lerneinheiten sind klar strukturiert und man merkt das hier ein Repetitorium mit Erfahrung beteiligt ist:

- Worum es geht?
- Ausgangsfall
- Lektüreprogramm (Online- und Offline-Quellen)
- Kontrollfragen
- Vertiefungshinweise
- Quintessenz

Und das Buchungssystem ist so flexibel angelegt, dass nicht nur ein Jahreskurs



belegt werden kann, sondern auch ein dreimonatiger Crashkurs und einzelne Fachgebiete buchbar sind. So können auch Kandidaten für das Zweite Juristische Staatsexamen das wichtige materielle Recht wiederholen und vertiefen.

Die Preise sind relativ günstig: Regelmäßige Buchung aller Fachgebiete 30 €/Mon., dreimonatiger Crashkurs 99,00 €, aktuelle und ehemalige Alpmann-Kursteilnehmer 10,00 € und Studierende der Universität des Saarlandes nehmen gratis teil.

Alles in allem ist es eine gute Erfahrung beim Lernen einmal ein anderes Medium zu benutzen. Alles Neue prägt sich besser ein und macht auch (erst 'mal) Spass. Glaubte man der Kundenbefragung hält dieses Gefühl an – wir denken man könnte die Seiteruhig einmal längerfristig testen.

Die Redaktion

Informationen

ejura-Express ist eine Kooperation der Repetitorien von Alpmann Schmidt und von Professoren der Universität des Saarlandes.

Kollektives Aufseufzen

Auch die Macher des Sonar Kollektivs, eines jungen Berliner Musikverlags, haben keine Patentlösung für das Problem der Musikpiraterie.

Christian Frenzel

SONAR KOLLEKTIV

Die Räumlichkeiten des Sonar Kollektivs in den Arkonahöfen von Berlin-Mitte sind das, was man wohl gemeinhin als hippe Location bezeichnet. Der Besucher muss sich durch Tausende von Kartons und Plattencovers schlängeln, begleitet vom funkigen Wummern einer Bassgitarre, das aus dem Tonstudio dröhnt. Hier sitzen sie also, die jungen Macher des Berlins, von dem man immer so viel in den einschlägigen Lifestyle-Gazetten liest, das man selbst aber irgendwie nie so richtig gefunden hat. Schließlich bist Du aber auch Jurist, tröstet man sich, und Juristen sind nicht hip. Das beruhigende Weltbild gerät aber leider gehörig ins Schwanken, als man bis ins Büro von Claas Brieler vorgedrungen ist. Der ist nämlich DJ, Producer, Label-Gründer – und Volljurist. Dass er keine Anwaltszulassung hat, ist da nur ein schwacher Trost.

Musikalische Seelenverwandtschaft

Claas ist Teil des Kollektivs Jazzanova, das aus drei DJs und drei Produzenten besteht. Gefunden haben sich die sechs Mitte der 90er, als sie alle in dem Berliner Club Delicious Doughnuts auflegten und über ihre musikalische Seelenverwandtschaft stolperten. Worin diese besteht, fällt Claas nicht leicht zu erklären. Jazzanovas elektronische Klänge spiegeln Einflüsse beinahe aller musikalischen Stile wider, von Hip-Hop über Afrofunk bis Drum & Bass, Brazil und Soul. „Wir kommen aber jedenfalls alle vom Jazz“, erklärt er. Das hört man auch, und das Ergebnis des Stilmixes ist zwar nur bedingt chart- aber unbedingt clubtauglich.

Deshalb spielt neben dem Komponieren neuer Tracks und dem Remixing das DJing bei Jazzanova auch immer noch eine große Rolle. Für drei Jahre füllten sie die Volksbühne, heute legen sie noch regelmäßig im WMF auf. Und sie touren: Claas ist gerade aus Amerika zurückgekommen, einer seiner Kollegen ist auf dem Weg nach Bolivien. Der internationale Stellenwert von Jazzanova wird einem klar, wenn man sieht, dass die Jungs zum Jahreswechsel 2000/2001 in einer der angesagtesten Venues New Yorks, dem Angel Orensanz Center, gleichberechtigt neben den Jungle Brothers und Alex Gifford von den Pro-pellerheads aufgelegt haben.

Sonar Kollektiv

Jazzanova ist aber längst nicht mehr das einzige Projekt der DJs. Quasi als Dachorganisation haben sie inzwischen das Sonar Kollektiv gegründet, das eine ganze Reihe von Labels unter sich vereinigt.

Hier ist dann endlich Claas' juristisches Fachwissen von Nutzen, denn er ist im Prinzip für die gesamte rechtliche Betreuung des Sonar Kollektivs zuständig. Diese umfasst die Beratung der Künstler genauso wie die Vertragsgestaltung und die Auseinandersetzung mit Rechteinhabern – denn bei der Musik, der sich das Sonar Kollektiv verschrieben hat, spielt das Sampling eine große Rolle. Um beispielsweise wie jetzt gerade zwei Takte aus einem Stück von Sarah Vaughan für einen neuen Track verwenden zu können, muss er herausfinden, bei wem die Rechte für dieses Stück liegen und mit dem Inhaber einen Preis aushandeln. Außerdem muss ein Obolus an die AFTRA, die American Federation of Television & Radio Artists, geleistet werden.

Claas Tätigkeit dringt eher selten in die wirklich tiefen Abgründe der Juristerei vor, das meiste wird eher auf kollegialer Basis

gelöst, jedenfalls zwischen den Künstlern und den Labels. Allerdings haben die meisten Künstler schon von den Grundbegriffen des Urheberrechts, von Lizenzierung oder ähnlichem nicht den blassesten Schimmer, und sie interessieren sich auch nicht dafür.

Filesharing

Wenn der Besucher gehofft hat, beim Sonar Kollektiv als Vertreter einer jungen Künstler- und Vermarktergeneration zu dem Problembereich des Filesharing und der Zurückdrängung von Musik in verkörperter Form, sprich auf Tonträgern, eine innovative Patentlösung zu erfahren, so wird er enttäuscht. Claas zuckt einigermaßen resigniert die Achseln. „Zurzeit gibt es nur Zwischenkonzepte, keine endgültige Lösung“. Die Rechtsunsicherheit sei hier enorm, und er wünscht sich eine klare Regelung durch den Gesetzgeber.

In der Zwischenzeit versuchen die Labels des Sonar Kollektivs wie andere auch, Anreize für den Kauf von Tonträgern zu schaffen, die über den reinen Musikgenuss hinausgehen. So werden die Covers immer aufwendiger, um dem Käufer auch ein taktilen Vergnügen zu bereiten. Claas hält es für wichtig, sich klar zu machen, dass diese Entwicklung noch lange nicht am Ende sei, sondern man immer mehr Schwierigkeiten haben werde, die Notwendigkeit von Tonträgern zu rechtfertigen. In Japan werde inzwischen ernsthaft über Hologramme der Künstler diskutiert, die sich der Käufer in die Wohnung holt und die dann ihre Stücke vortragen. Dass das aber nicht in den nächsten fünf Jahren passieren werde, sei natürlich auch klar. Bis dahin werde es wie gegenwärtig einen ständigen Kampf zwischen den „Musikpiraten“ und der Musikindustrie geben.

Kontakt

www.sonarkollektiv.de
www.jazzanova.net

Mega-Fusion

Zum 1. September diesen Jahres haben die bisherigen Großkanzleien „Andersen Luther“ und „Menold & Aulinger“ fusioniert. Grund für uns, der daraus entstandenen Kanzlei „Luther Menold“ einen Besuch abzustatten.

Thomas Claer

Die Länder Berlin und Brandenburg lehnten sie mehrheitlich ab, Allianz und Dresdner Bank sind mit ihr nicht glücklich und unter führenden Fußballvereinen ist sie schon seit Jahrzehnten kein Thema mehr. Bei den Rechtsanwälten hingegen liegt die Fusion seit Jahren voll im Trend.

Prominentestes Beispiel für diese Entwicklung ist hierzulande der Zusammenschluss von „Andersen Luther“ und „Menold & Aulinger“. Das Kind dieser Elefantenhochzeit, „Luther Menold“ genannt, zählt nunmehr mit rund 350 Anwälten (von denen allein 35 in der Hauptstadt Berlin sitzen) zu den drei größten Wirtschaftskanzleien Deutschlands.

Die kleine Welt der großen Ökonomie

Doch zeigt der Anlass der Mega-Fusion, wie klein die große Welt der globalen Ökonomie im Grunde ist: Der vor einigen Monaten weltweit die Schlagzeilen der Wirtschaftspresse dominierende Enron-Bilanzskandal, war in den USA Gegenstand gerichtlicher Verfahren gegen das internationale Steuerberater- und Wirtschaftsprüferbüro „Arthur Andersen“, welches wiederum Kooperationspartner der „Andersen Luther“-Rechtsanwälte war. Da „Arthur Andersen“ in der Folge weltweit auseinander fielen, wurden Teile ihres Kernbereichs vom Konkurrenten „Ernst & Young“ übernommen, welcher aber seinerseits mit den Rechtsanwälten „Menold & Aulinger“ kooperierte. So lag es für die nun beide als Kooperationspartner der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von „Ernst & Young“ unter dem Dach der „Ernst & Young Law Alliance“ vereinten Rechtsanwaltskanzleien einfach nahe zusammenzugehen.

Stolz verkünden „Luther Menold“ dann auch auf ihrer neuen Website, mit ihrem Leistungsangebot das gesamte Spektrum des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts abzudecken. Vor allem in grenzüberschreitenden Fragestellungen, ob territorial oder fachlich, sei rasche und kompetente Unterstützung garantiert. Man pflege einen „multidisziplinären und ganzheitlichen Beratungsansatz“, die Projekte seien „international koordiniert“.



RA Dr. Frank Zahn, LL.M.,
Partner der Rechtsanwaltsgesellschaft
Luther Menold

Natürlich, räumt Dr. Frank Zahn ein, der uns in den gediegenen Berliner Büroräumen unweit vom Kurfürstendamm begrüßt, bringe solch eine Fusion einen beträchtlichen logistischen Aufwand mit sich, von der Vernetzung der Büros bis zum beiderseitigen Kennenlernen. Doch werde man dafür schließlich in der Topliga der deutschen Lawfirms schon „ganz anders wahrgenommen“.

„Wirtschaftskrise? Die Natur der Mandate ändert sich.“

Von der Untergangsstimmung, die angesichts der Wirtschaftskrise und des zu befürchtenden „double-dips“ in die erneute Rezession schon viele andere Wirtschaftsbereiche erfasst hat, ist bei „Luther Menold“ kaum etwas zu spüren. Gelassen konstatiert man lediglich eine Veränderung der Mandate. Ging es noch vor wenigen Jahren um „konstruktive Dealtätigkeit“, stehe nun schon seit einiger Zeit das Managen von Krisensituationen im Vordergrund. Immerhin sei die Zahl der Neueinstellungen gesunken, doch denke noch niemand an Stellenabbau.

Nach wie vor ist für die Anwälte von „Luther Menold“ mindestens ein 12-Stunden-Tag die Norm – doch stehe es jedem

Mitarbeiter frei, bei vollendetem Tageswerk schon gegen 17.30 Uhr nach Hause zu gehen. Komme dies bei einem Kollegen aber öfter vor, so Dr. Zahn auf unsere Nachfrage, werde man ihm sehr bald mehr Arbeit zuteilen müssen ...

Die Jahreseinkommen der bei „Luther Menold“ beschäftigten Anwälte liegen derzeit bei 55 bis 65 000 Euro plus einer maximal zehnzehnteligen Bonuszulage. Abgerechnet wird überwiegend nicht nach der BRAGO, sondern nach Stundensätzen, die in Berlin zwischen 175 und 350 Euro betragen (und damit niedriger liegen als in angelsächsischen Kanzleien). Der Mandantenstamm der Kanzlei ergibt sich aus der fachspezifischen Ausrichtung, die maßgeblich Unternehmer-Know-How beinhaltet.

Gerne Referendare

Eingestellt wird bei „Luther Menold“ nach „Bedarf und Qualifikation“. Da ersterer gegenwärtig leicht absinkt, rückt die letztere noch stärker in den Blickpunkt. Überraschenderweise präsentiert sich die Kanzlei hierbei aber im Branchenvergleich noch recht großzügig. So kann im Einzelfall theoretisch nur ein einziges Prädikatsexamen zur Einstellung führen, wenn das fehlende zweite „v.b.“ durch andere außergewöhnliche Pluspunkte kompensiert wird. Unverzichtbar ist jedoch ein nahezu perfektes Englisch.

Grundsätzlich nehmen „Luther Menold“ unter den angehenden Juristen keine noch vor dem ersten Examen stehenden Praktikanten auf, da diese „kaum sinnvoll zu beschäftigen“ seien. Referendare hingegen sind als in den Geschäftsablauf weitgehend eingespannte und stundenweise vergütete Kräfte stets willkommen – besondere Qualifikation vorausgesetzt, eine einmalige Gelegenheit, vielleicht auch einmal ganz ohne Prädikat auf der Gehaltsliste von „Luther Menold“ landen zu können.

Kontakt

contact@luthermenold.de
(www.luthermenold.de)

ERFOLGREICHER EINSTIEG IN DEN ANWALTSBERUF

GRÜNDUNG UND AUFBAU EINER ANWALTSKANZLEI

- Methodik und Strategie der Gründungsplanung
- Marketingplanung ■ Finanzierungs-/Organisationsplanung
- Anwaltliches Berufsrecht ■ Honorar und Haftung
- Versorgungswerk / Arbeitsvertrag

29. und 30. November 2002 in Berlin, Hotel MARITIM proArte



Deutscher **Anwalt** Verein

■ € 55,- inkl. Kaffeepausen, 1x Abendessen, 2x Mittagsimbiss und Hotelkostenzuschuss ■ Das Forum wird mit Mitteln der Hans-Soldan-Stiftung, des Gerling-Konzerns und der Deutschen Krankenversicherung AG gefördert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Anmeldung und Infos: DAA · Littenstraße 11 · 10179 Berlin

TEL 030 / 72 61 53 -181 · FAX -188

Mit Armstrong durch die Wartezeit

LL.M. in New Orleans – eine akademisch wie persönlich bereichernde Gelegenheit, die Zeit bis zum Einstieg ins Referendarsleben zu überbrücken.

Susanne Artmann

Tulane Law School in New Orleans, Louisiana ist zwar keine der Ivy League Schools, hat aber international einen sehr guten Ruf. Die Studienbedingungen sind an der Tulane Law School wegen der guten Betreuung und den relativ kleinen Klassen ideal. Die Stadt New Orleans hat ihren ganz besonderen Charme.

Ungefähr ein Jahr vor Studienbeginn sollte man sich um die Bewerbung an den Universitäten, die Finanzierung, Krankenversicherung und das Visum kümmern.

Bewerbung

Die Bewerbungsunterlagen schicken die Law Schools bereitwillig jedem zu. Die Universitäten verlangen eine Bewerbungsgebühr von \$ 50 bis 100. Die Universitäten nehmen in der Regel sehr gerne deutsche Studenten, so dass man zuversichtlich sein kann, eine Zusage zu erhalten. Es ist auch kein Problem, sich vorerst ohne Examensergebnisse anzumelden. Was man allerdings vorweisen muß ist ein TOEFL Test Ergebnis. Für den TOEFL Tests sollte man von der Anmeldung bis zum Erhalt des Ergebnisses zwei 2 Monate einplanen.

Finanzierung

Das größte organisatorische Problem ist sicher die Finanzierung des Ganzen. Tulane ist leider eine der teuersten Law Schools (Studiengebühr \$ 24.000) und wird nicht zuletzt auch daher „Harvard of the South“ genannt. Es gibt aber Möglichkeiten, ein Stipendium zu bekommen. In dem Buch der Deutsch-Amerikanische Juristen Vereinigung (DAJV) „Studium in den USA“

werden einige Stipendien vorgeschlagen. Der DAJV veranstaltet zu diesem Thema auch regelmäßig Seminare. Die gängigsten Förderungsmöglichkeiten sind: Die Studienstiftung des Deutschen Volkes, der Deutsche Akademische Austauschdienst, Fulbright, die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und die Carl Duisburg Gesellschaft e.V. Einen Überblick über sonstige Förderungsmöglichkeiten kann man sich unter www.br-online.de (Stipendien) verschaffen. Die Voraussetzungen für die Förderung und Anmeldefristen sind sehr unterschiedlich. Die Universitäten selbst haben auch alle ein Stipendienprogramm. Sie vergeben sogenannte „Tuition waver“. In New Orleans wurden Studenten Gebühren zwischen \$ 5.000,- und \$ 15.000,- erlassen. Die Bitte um Studiengebühnenerlaß schmälert dabei nicht die Chancen, angenommen zu werden. Krankenversicherungen werden auch von den Universitäten oder zum Teil den Stipendiengern angeboten, wobei Tulane's Versicherung recht teuer war. Das Visum kann man erst bei Vorlage der Studienplatzzusicherung und der Finanzierung beim Amerikanischen Konsulat anfordern.



Ablauf

Dem eigentlichen LL.M. Studiengang ist ein dreiwöchiger Einführungskurs in das Amerikanische Recht vorgeschaltet. Dadurch ist es jedem möglich, sich mit dem neuen akademischen und menschlichen Umfeld vertraut zu machen. Außerdem ist es ein guter Zeitpunkt, um sich eine Unterkunft vor Ort zu suchen. Man sollte sich allerdings, besonders in New Orleans, vor Vertragsunterzeichnung informieren, ob die Gegend als sicher gilt.

Tulane bietet vier verschiedene LL.M.-Programme an. Man kann entweder den General LL.M. machen oder seinen LL.M. in Environmental Law, Admiralty Law oder International and Comparative Law absolvieren. Auch wer sich für Sportrecht oder ADR interessiert, ist an der Tulane Law School sehr gut aufgehoben. ►

Informationen

www.studienstiftung.de
www.daad.de
www.fulbright.de
www.mpg.de
www.cdg.de
[www.br-online.de/
 alpha/stipendien/index/html](http://www.br-online.de/alpha/stipendien/index/html)



► Anders als in Vorlesungen an deutschen Universitäten ist in den U.S.A. die aktive Mitarbeit des Studenten gefordert. Nach der Sokratischen Methode wird der Stoff erst selbständig erarbeitet und dann im Unterricht besprochen. Besteht Bedarf, helfen Tutoren bei schriftlichen Hausarbeiten. Insgesamt waren die Anforderungen des Studiums nicht allzu hoch. Wer die täglichen Hausaufgaben erledigt hat, hatte keine Probleme bei den Abschlusarbeiten gute Ergebnisse zu erzielen.

Kultur

Neben dem Studium bleibt noch genug Zeit, die Stadt und das Leben in den U.S.A. zu genießen. In New Orleans ist das ganze Jahr Sommer bei schwülen 20 bis 35 Grad. Wer sich für Musik interessiert, kann in New Orleans täglich Lifekonzerte besuchen. In der Unigegend gibt es zahlreiche Bars und Restaurants, in denen man die kreolische Küche genießen kann. Auf der Bourbon Street kann man Tanzen gehen und so einiges mehr erleben. Der Karneval „Mardi Gras“, das French Quarter Festival, Jazz Fest und das Voodoo Festival sind Veranstaltungen, die man in New Orleans nicht verpassen darf. Sportlich hat New Orleans auch einiges zu bieten. Tulane University selbst verfügt über ein riesiges Trainingszentrum, welches jedem Studenten offen steht und unterhält selbst auch Basketball-, Volleyball-, Football-, Baseball- und Tennisteam.

Investition für die Zukunft

Schon in New Orleans suchen sogenannte Recruiting Teams von z.B. Freshfield Bruckhaus Deringer und Hengeler Mueller den Kontakt zu LL.M.-Absolventen. Die Auslandserfahrung und die Sprachkenntnis sind sehr gefragt. Andere Kanzleien schicken Broschüren in die U.S.A., um Nachwuchs zu werben. Wer das zweite Staatsexamen schon hat, kann auf diesem Wege leicht einen Job finden und für die anderen bleibt der Kontakt für eine Referendariatsstation und für die Jobsuche nach dem zweiten Staatsexamen wertvoll.

Nach dem Abschluß des LL.M. Studiengangs hat man die Möglichkeit, noch für ein Jahr in den U.S.A. zu arbeiten. Einige machen auch noch das New York Bar Examen. Zur Vorbereitung gibt es in jeder Universität Videokurse und Kursbücher. Der Videokurs kostet allerdings über \$ 1000 und ist nicht besonders wertvoll.

Fazit: Laßt Euch von umfangreicher Organisation und hohen Kosten nicht abschrecken. Das Geld ist gut angelegt, denn Erinnerung und Erfahrung kann Euch keiner mehr nehmen.

Detmold-Academy

Den Grundstein für den Fachanwalt kann man schon während des Referendariats legen – Ein Erfahrungsbericht aus dem Mekka des Steuerrechts

Nadja Eberhardt

Detmold liegt im Kreis Ostwestfalen-Lippe. Es gibt dort unter anderem viele alte Fachwerkhäuser, eine Adlerwarte, das Hermannsdenkmal (das an die Varusschlacht im Teutoburger Wald erinnert), ein Freibad mit Beachvolleyballplatz, Biergärten und den Stadtpark mit dem fürstlichen Residenzschloss und der Stadthalle. Schließlich wird Detmold in Fachkreisen auch als das Mekka des Steuerrechts gehandelt. Diesen Sommer bin ich auf Pilgerreise gegangen und habe an dem sechswöchigen Lehrgang „Steuern und Betrieb“ teilgenommen.

Inhalte

Der Lehrgang wird seit 1950 vom Fachinstitut für Steuerrecht angeboten. Er ist eine der Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel. Auf dem Lehrplan stehen unter anderem Grundzüge der Buchführung, des Bilanzwesens und des Jahresabschlusses. Auch die wesentlichen Steuerarten – etwa Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer – sowie die Abgabenordnung und das Strafrecht werden behandelt.

Der Kurs ist als Fulltimejob zu begreifen: die Veranstaltungen finden wochentags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr statt – und es besteht Anwesenheitspflicht. Im Lehrgang waren ungefähr 150 Teilnehmer, darunter auch ein paar Teilnehmerinnen. Im wesentlichen richtet sich der Lehrgang an Rechtsanwälte. Trotzdem ist er auch für Assessorinnen und Referendare interessant und geeignet.

Vorkenntnisse schaden nicht, denn viele Rechtsgebiete sind aus Uni oder Referendariat eher unbekannt. Man kann sich aber auch als Anfänger durchschlagen, dann dürfte jedoch bei der Abend- und Wochenendgestaltung nicht mehr ganz so viel Freiheit bestehen.

Prüfungen

Die einzelnen Kursabschnitte werden von verschiedenen Dozenten – darunter Fachanwälte für Steuerrecht, Richter und Regierungsdirektoren – vermittelt und von fünfständigen, recht anspruchsvollen Klausuren abgeschlossen. Nach der ersten



Klausur (Buchführung, Bilanzen, ertragssteuerliche Gewinnermittlung etc.) wurde erst mal kollektiv aufgeatmet. Am nächsten Tag lagen dann aber schon die neuen Bücher auf dem Tisch – Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht sowie Bewertungsgesetz. Und die nächste Klausur ließ nur knappe vier Tage auf sich warten. Die meisten Juristen, die jahrelange Vorbereitungen gewohnt sind, dürften bei diesem Galopptempo schon ziemlich außer Atem kommen.

Der Lehrgang ist übrigens auch in einzelne Abschnitte teilbar. Man kann ihn in mehreren Jahren besuchen. Dies ist bestimmt ein Weg, sinkender Aufnahme-fähigkeit zu entgegen. Mir hat die Darstellung des Steuerrechts „am Stück“ aber gut gefallen, denn so wurden übergreifende Zusammenhänge klar.

Fakten

Der Kurs kostet für Referendare derzeit € 1.195. In manchen Landgerichtsbezirken – zum Beispiel in Berlin – bekommt man als Referendar auch Sonderurlaub spendiert. Ein Zimmer oder eine WG findet man über das Touristeninformationszentrum. Und – dies war ein beliebtes Gesprächsthema der globetrotzenden Kursteilnehmer – Detmold ist eine Kleinstadt.

Informationen

www.anwaltsinstitut.de; www.detmold.de;
www.rak-berlin.de/infomitglieder/
Berufsrecht/Fachanwaltsordnung.htm

Sommerschule in Sibirien

Rechtssommerschule 2002 – Über Tilburg, Passau, Greifswald, Joensuu nach Sibirien ins Sanatorium – anfangs etwas ungewohnt, dann aber ein voller Erfolg

Petra Zobel

Im letzten Sommer fand bereits zum sechsten Mal die Sommerrechtsschule statt, die in Zusammenarbeit mit den Universitäten in Passau, Greifswald, Tilburg (Niederlande) und Joensuu (Finnland) sowie dem Juristischen Institut der Staatsuniversität in Krasnojarsk organisiert wurde. Diese Rechtssommerschule, gefördert von der Europäischen Union und dem DAAD, stellt in jedem Jahr den Höhepunkt dieser Kooperation dar. Hauptziel dieser Schule ist es, die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und ein Netzwerk von sibirischen und europäischen juristischen Fakultäten und Instituten zu bilden. Im August 2002 zog es wieder über 40 am deutschen und europäischen Recht interessierte russische Jurastudenten der Universitäten aus den sibirischen Städten Krasnojarsk, Tomsk, Irkutsk, Barnaul, Kemerowo und Omsk zu dieser einwöchigen Rechtssommerschule in ein Sanatorium nach Chakasien/Sibirien, in die Nähe von Abakan. Vier Deutsche Dozenten der Universitäten Greifswald und Passau und ein finnischer Dozent der Universität Joensuu hatten sich im Gegenzug auf den langen Weg gen Osten gemacht, um den russischen Studenten deutsches Recht und europäisches Gemeinschaftsrecht etwas näher zu bringen. In den insgesamt sechs Unterrichtstagen hielt das deutsche Zivil-, Straf- und Strafvollzugsrecht sowie das Umweltrecht auf den Fluren und in den Aufenthaltsräumen des Sanatoriums Einzug. So mancher russische Kurgast stand staunend dabei, wenn Russen, Deutsche und Finnen sich über

So mancher russische Kurgast stand staunend dabei, wenn Russen, Deutsche und Finnen sich über den Fehlerbegriff im BGB oder über das deutsche Jugendstrafrecht unterhielten. Wie an russischen Unis üblich, wurde in

den Fehlerbegriff im BGB oder über das deutsche Jugendstrafrecht unterhielten. Wie an russischen Unis üblich, wurde in Form von Kolloquien in deutscher und englischer Sprache über Recht gesprochen, wurden Rechtsordnungen verglichen und die verschiedenen russischen und deutschen Normen diskutiert. Besonders Interesse fand bei den russischen Studenten das Europarecht. Über die Vor- und Nachteile dieser Union wurde lange diskutiert. Dabei stand bei den russischen Teilnehmern die Frage im Vordergrund, ob



Sibirischer Schamane beim Ausüben seiner Kunst

und wann das eigene Land wohl Mitglied der Europäischen Union werden könne.

Und für die Dozenten war es anfangs etwas ungewohnt, mit wenigen und einfachen technischen Mitteln zu unterrichten und dies auch noch während des laufenden Kurbetriebes in den Aufenthaltsräumen des Sanatoriums. Aber auch ein solcher Ort hat gegenüber sterilen Seminarräumen Vorteile. Die Studenten konnten sich schneller an die ihnen ungewohnte Unterrichtsform gewöhnen.

Nach sechs Unterrichtsstunden täglich hatte sich jeder Erholung verdient. Neben langen Waldspaziergängen und Baden im See gehörte der Besuch eines in der sibirischen Steppe lebenden Schamanen zu den absoluten Höhepunkten meines Aufenthaltes: Jeder durfte ein buntes „Wunschband“ an den Stab des Schamanen knüpfen und so sein Schicksal einmal selber in die Hand nehmen. Der eine oder andere russische Kommilitone

wird sich dabei vielleicht gewünscht haben, unser Rechtssystem mal direkt vor Ort begutachten zu können. Für Olga und Swetlana aus Krasnojarsk ging dieser Wunsch bereits in diesem September in Passau und Greifswald in Erfüllung.

Die Rechtssommerschule hat nicht nur etwas Rechtswissenschaft nach Sibirien gebracht, sondern es wurden auch trotz dieser sehr kurzen Zeit viele Freundschaften geschlossen. Deutsche sind nach der Sommerschule mit Irkutsker Studenten an den Baikalsee gefahren, Irkutsker Studenten haben Studenten in Krasnojarsk besucht und die Internetleitungen zwischen Irkutsk und Greifswald drohen wegen der vielen E-Mails bald zu verstopfen. Insgesamt eine gelungene Sommerrechtsschule.

Informationen

www.uni-passau.de/fincke
www.uni-greifswald.de
www.kub.nl
www.joensuu.fi

„Ich hätt' da mal 'ne Frage...“

„Überlassen Sie Ihre Karriere nicht dem Zufall“ – lautet der Slogan, mit dem für Juristen-Messen in München und Köln ganzseitig in *Justament* und *NJW* geworben wird. Wir trafen Veranstalter Gunter Reiff, selbst noch Referendar am Landgericht Ingolstadt, und Stefan Wagner, diplomierter Betriebswirt und wissenschaftlicher Mitarbeiter eines BWL-Lehrstuhls in München, um mehr über Sinn und Zweck der Karriere-Messen zu erfahren.

Die erste Bayerische Juristen-Messe fand im Mai 2000 in München statt. Seither gab es zwei weitere Bayerische Messen jeweils Ende Mai sowie zwei Kölner Juristen-Messen jeweils Anfang November. Auf den Messen herrscht in der Regel reger Andrang von ca. 500 Nachwuchsjuristen. Die nächste Kölner Juristen-Messe findet am 7. November 2002 im Crowne Plaza Hotel in Köln statt. „Mein Ziel war es, eine Karrieremesse zu schaffen, wie ich sie mir als Referendar wünsche“, erläutert Gunter Reiff. „Es soll eine Messe sein, auf der sowohl die Nachwuchsjuristen, als auch die Aussteller sich gegenseitig kennenlernen können und müssen. Bei einem normalen Bewerbungsgespräch ist die Situation stets einseitig. Der potentielle Arbeitgeber weiß alles über den Bewerber, der wiederum soll zwar fragen, traut sich aber nicht, die wirklich spannenden Fragen zu stellen. Zu einer Juristen-Messe kann jeder ohne Voranmeldung und kostenlos kommen und völlig anonym den Vertretern der Aussteller auch kritische, aber für ihn wichtige Fragen stellen. Erst wenn unser Besucher erkennt, dass der jeweilige Aussteller für ihn interessant ist, kann er seinen Namen und seinen Lebenslauf preisgeben.“

Programm

Neben den Informationsständen finden den ganzen Tag über Workshops statt. In den einstündigen Workshops berichten die Aussteller jeweils über ein bestimmtes Rechtsgebiet. „Die Workshops ersetzen die üblichen Kanzlei-präsentationen“, erklärt Stefan Wagner. „Häufig wird ja eine halbe Stunde lang erzählt, wo die einzelne Kanzlei überall Standorte hat und welche tollen Chancen sich den jungen Juristen bei dieser Kanzlei bieten. Das ganze steht doch meistens auch in der Kanzleibroschüre, die jeder leicht lesen kann. Uns – und wohl auch unsere Besucher – interessiert jedoch weniger die Anzahl der Partner in Sao Paulo, sondern vielmehr die tägliche Arbeit bei der Kanzlei. Denn wer weiß denn schon genau, wie der Alltag eines Transaktions- oder Insolvenz- oder Intellectual Property-



Direkter und schneller Kontakt mit den Personalverantwortlichen am Messestand

Juristen wirklich aussieht. In den Workshops soll ein kleiner Einblick in diese Rechtsgebiete, die in der universitären Ausbildung nur am Rande gestreift werden, gegeben werden.“ Damit in den Workshops auch eine intensive Arbeitsatmosphäre aufkommen kann, ist die Teilnehmerzahl beschränkt und eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann im Internet (www.juristenmesse.de) oder über die an den Gerichten ausliegenden Flyer erfolgen.

Typische Messebesucher

Wenn man die Anzeigen mancher Aussteller liest, kann sich der Eindruck aufdrängen, alle suchen nur geradezu göttliche Nachwuchsjuristen mit zweistelligen Examensnoten. „Dieser Eindruck ist jedoch nicht ganz richtig!“, beruhigt Gunter Reiff. „Sicher suchen unsere Aussteller sehr gute Juristen. Doch wissen die meisten Aussteller, dass sich gute juristische Fähigkeiten nicht immer in hohen Punktzahlen niederschlagen müssen. Wichtig ist, dass man mit Ehrgeiz, Kreativität und Ausdauer bei der Sache ist.“ Eine gute Möglichkeit, sich

einer Kanzlei näher vorzustellen, bieten Nebentätigkeiten vor oder während des Referendariats.

Hier liegt die große Chance der Juristen-Messen, so die beiden Veranstalter. Denn viele Referendare nutzen die Juristen-Messen um erste Kontakte für Nebentätigkeiten und Stagen zu knüpfen. „Und wer dann in der täglichen Arbeit zu überzeugen wusste, wird wohl eher übernommen, als ein Mitbewerber, der vielleicht 0,5 Punkte besser auf dem Papier sein mag, aber der Kanzlei vollkommen unbekannt ist.“

Fazit

Ein Besuch auf einer Juristen-Messe dürfte sich für alle, die ihre Karriere tatsächlich nicht dem Zufall überlassen möchten, wirklich lohnen. Denn hier besteht die Möglichkeit, unverbindlich interessanten Arbeitgebern auf den Zahn zu fühlen und nur hier kann man gestandenen Personalpartnern völlig gefahrlos gegenüberreten mit den Worten „Ich hätt' da mal 'ne Frage...“

Die Redaktion



Join the „Western Europe Law Firm of the Year“!

„Lovells hat aktiv sein weltweites Wachstum vorangetrieben, während andere nur davon sprachen, und ist somit die Sozietät in Westeuropa, die sich am besten entwickelt hat.“ (Jury der diesjährigen Chambers Global Awards über Lovells)

Diese Auszeichnung bestätigt unsere Strategie, konsequent die weltweite Struktur auszubauen. Die verschiedenen Fusionen der letzten Jahre sind sehr erfolgreich verlaufen und haben dazu beigetragen, dass Lovells über eine starke Basis in den wichtigsten europäischen Ländern verfügt.

Dieses aufstrebende Umfeld bietet in seiner Dynamik hervorragende Möglichkeiten, sich zu entfalten, und ist ein Garant für die besten Aufstiegschancen. „Law Firm of the Year“ zu werden ist nur möglich, wenn die größten Talente zum Erfolg des Unternehmens beitragen und Spaß daran haben, die Entwicklung voranzutreiben.

Um auch in der Zukunft erfolgreich zu sein, wollen wir auch weiterhin die besten Mitarbeiter bekommen. Wenn Sie unternehmerisch denken und handeln, Ihre Examensnoten Ihre hervorragende juristische Qualifikation widerspiegeln und wir Ihr Interesse geweckt haben, sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

Auch Bewerbungen von Referendaren (m/w) sind uns sehr willkommen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lovells.de.

Oder richten Sie Ihre Bewerbung an:

Lovells
Herrn Olaf Hopp
Darmstädter Landstraße 125
60598 Frankfurt am Main
E-Mail: olaf.hopp@lovells.com

Lovells

Alicante · Amsterdam · Berlin · Brüssel · Chicago · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · Ho-Chi-Minh-Stadt · Hongkong · London
Mailand · Moskau · München · New York · Paris · Peking · Prag · Rom · Singapur · Tokio · Warschau · Washington D. C.
Kooperationsbüros: Budapest · Wien · Zagreb

Einmalige Gelegenheit für einmalige Juristen

Wer sich – auch als gut ausgebildeter Jurist – nicht unbedingt zur Elite zählen kann, der fällt allzuleicht durch das Raster aus Examensnoten und Zusatzqualifikationen. Oft bleibt da nur die Hoffnung, dass durch den direkten Kontakt mit dem zukünftigen Arbeitgeber und einen nahezu perfekten persönlichen Eindruck die Gesetze des Marktes schon irgendwie überlistet werden.

Jürgen Jaskolla

Das die wachsende Arbeitslosigkeit nicht vor Akademikern halt macht, ist vielleicht nicht überraschend, ihr Ausmaß allerdings schon. Entsprechend groß ist das Medienecho – vom „Spiegel“ bis zur „FAZ“ widmeten sich kürzlich alle großen Zeitungen dem Thema der „abservierten Elite“. Bei der Lektüre der Artikel konnte man den Eindruck gewinnen, dass die Betroffenen der neuen Arbeitslosigkeit hauptsächlich New-Economy-Auf- bzw. -Absteiger sind, deren schwerster Schicksalsschlag darin besteht, dass sie nun den Porsche wieder abgeben müssen. In den Hintergrund traten jene, denen die Chance auf angemessene Arbeit trotz guter Qualifikation von Anfang an verwehrt wird. Und deren Zahl scheint sich zu mehren, auch bei Juristen.

Wer derzeit auf den juristischen Arbeitsmarkt drängt, hat es nicht leicht. Steigende Anwaltszahlen bei sinkenden Durchschnittseinkommen, eine stagnierende Wirtschaft und Einstellungsstopps im öffentlichen Dienst haben das geflügelte Wort, man könne als Jurist „doch alles machen“, zur hohlen Phrase verkommen lassen. Natürlich betrifft das nicht die Absolventen mit zwei Prädikatsexamen, Dokortitel und LL.M., nach denen sich die

Großkanzleien nach wie vor die Finger lecken und dafür Top-Gehälter zahlen. Sollen sie auch! Doch was ist mit der Masse der Absolventen, die diese Papierform nicht aufweisen kann? Als bloßer Volljurist mit zwei Examen unterhalb des Prädikats ist man heute nicht mehr viel wert, so scheint es. Zwar vermag kaum ein Personalverantwortlicher zu sagen, ob die reine Fixierung auf Noten und Titel durch die Praxis gerechtfertigt wird („Das ist halt unsere policy“). Doch es spielt auch keine Rolle. So lange der Markt es hergibt, wird sich das nicht ändern. Die Kluft zwischen den Juristen wird jedenfalls größer, die Zweiklassengesellschaft ist längst da. Waren es vor Jahren die Philosophiestudenten, die als Taxifahrer in spe verspottet wurden, bewerben sich heute Volljuristen als Flugbegleiter (pc für Steward/-ess).

Und die Ursachen? Für den Geschäftsführer der Boston Consulting Group Deutschland, Martin Köhler, ist die Sache klar. Die „insecure high potentials“ seien einfach nur zu „risk aware“, so war in der „FAZ“ zu lesen, weshalb sie sich ihre Zeit statt mit Bewerbungen lieber mit „resume polishing“ vertrieben. Abgesehen davon, dass man sich fragt, wie der Mann ohne richtige Deutschkenntnisse so weit kommen konnte, müssen seine Worte in den Ohren vieler Jura-Absolventen wie Hohn klingen. Viele denken doch erst nach zig erfolglosen Bewerbungen über eine Zusatzqualifikation nach, weil ohne diese offenbar gar nichts mehr zu finden ist, nicht einmal eine scheinselfständige freie Mitarbeit in einer Kanzlei zu sittenwidrig niedrigem Honorar. Einige Kanzleien schlagen Berufsanfängern ganz unverblümt

vor, doch erst mal einen Monat kostenlos zu arbeiten, damit man sehen könne, wie der Kandidat sich anstellt. Schließlich habe man auf diesem Rechtsgebiet ja noch keine Erfahrungen. Aus Angst vor der drohenden Lücke im Lebenslauf nehmen mehr und mehr derlei unverschämte Angebote an. Unbezahlte Praktika für Volljuristen – wohlgerne im Rechtsbereich – sind heute nichts Ungewöhnliches mehr.

Lässt man einmal die Unverfrorenheit außer acht, mit der die schlechte Marktsituation bisweilen ausgenutzt wird, zeigt sich hier ein weiteres Problem – die Qualität (oder besser Quantität) der Ausbildung. Viel zu viel Unnützes gelernt, hört man immer wieder von Absolventen. Die auf Bundesebene gerade beschlossene Reform der Juristenausbildung geht hier in die richtige Richtung, jedoch ist auch sie von den verschiedenen Interessengruppen so zurechtgestutzt worden, dass nur ein Reförmchen rausgekommen ist. Außerdem haben die Länder noch bis 2005 Zeit zur Umsetzung – eine Ewigkeit in Zeiten, in denen Flexibilität oberstes Gebot ist.

Nur wenig deutet darauf hin, dass sich die Jobsituation für Juristen schnell bessern wird, selbst wenn die Wirtschaft bald wieder anspringt. Die Probleme sind eher strukturell, nicht konjunkturbedingt. Dennoch hilft es nicht, den Kopf in den Sand zu stecken. Künftige Absolventen sollten sich frühzeitig um Kontakte zu Kanzleien oder Unternehmen kümmern, etwa durch Praktika oder Referendarstationen. So kann bei der späteren Jobsuche der persönliche Eindruck schon mal über fehlende Prädikatsexamen hinweghelfen. Den jetzigen Absolventen bleibt nach Dutzenden von Absagen wohl nichts anderes übrig, als diesen Weg nachträglich zu gehen und sich marktgerecht zu spezialisieren. Bleibt noch die Möglichkeit, abseits der ausgetretenen Jura-Pfade nach beruflichen Möglichkeiten zu suchen. Viele tun das schon – „risk awareness“ wird man ihnen kaum vorwerfen können.



Grafik: David Fuchs

Anker werfen

Mit 350 hoch spezialisierten Anwältinnen und Anwälten zählt Luther Menold zu den leistungsfähigsten und vielseitigsten Kanzleien Deutschlands. Mit 13 Büros sind wir an allen wichtigen Wirtschaftsstandorten Deutschlands vertreten. Und dank unserer Anbindung an die Ernst & Young Law Alliance können wir auch weltweit auf das Know how von mehr als 3.000 ausländischen Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen.

Entsprechend der jeweiligen Spezialisierung unserer Anwälte haben wir unser Full Service-Beratungsangebot in sieben Service Lines organisiert: Banking & Finance · Corporate, M & A · EU / Competition & Trade · Commercial / Litigation & Arbitration · IP / IT · Labor Law · Real Estate.

Wenn Sie zu den Besten Ihres Jahrgangs zählen. Wenn Sie Ehrgeiz, Zielstrebigkeit, Einsatzfreude und Teamgeist Ihr eigen nennen. Wenn Sie über Grenzen blicken und Ihren Weg im internationalen Wirtschaftsrecht gehen wollen. Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Annette von Frankenberg
Uerdinger Straße 88
40474 Düsseldorf
annette.von.frankenberg@luthermenold.de

An Ernst & Young Law Alliance Practice

Nähere Informationen unter www.luthermenold.de

Berlin, Bochum, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt & Eschborn,
Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Stuttgart

Kölner Juristen-Messe

7. November 2002

Crowne Plaza Hotel • Habsburgerring 9-13 • Köln • 9.30 - 17.30 Uhr

Infos unter: www.juristenmesse.de

Schirmherr:
Prof. Dr. jur. Peter J. Tettinger
Dekan der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

CLIFFORD
CHANCE
PUNDR

ELM COOPF SCHMIDT
ANWALTSBURO

HAARMANN HEMMELRATH

HENGELERMUELLER
ANWALTSBURO

HÖLTERS & EISING
ANWALTSBURO

RECHTSANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

Loyells

LUTHER/MENOLD

Norton Rose Vieregge

SALAMAN & STERLING
ANWALTSBURO

Überlassen Sie Ihre Karriere nicht dem Zufall

Mit freundlicher
Unterstützung von



anwalt

Veranstalter: career networks GmbH, München

Wissen wächst durch Teilung

Freie Software als offener, sozialer Prozess der Wissenskooperation.
Ein Buch vollgestopft mit vielen interessanten Informationen
zum Thema Computer und Recht für 1,50 Euro

Bärbel Sachs

An vielen Orten kann man freier Software begegnen. Bei Ogg, dem gerade neu erschienenen mp3-Ersatz handelt es sich darum, die grüne Jugend forderte anlässlich der Koalitionsverhandlungen die Förderung freier Software, und vor nicht allzu langer Zeit kam die Nachricht, der Bundestag stelle seine Server auf das freie Betriebssystem Linux um. Dennoch ist häufig unklar, was freie Software genau ist, wie sie entwickelt wird, und unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen sie operiert.

Dem hilft das Buch *Freie Software – Zwischen Privat- und Gemeineigentum* des Sozialwissenschaftlers Volker Grassmuck ab. Es handelt sich um eine äußerst umfangreiche Betrachtung des Phänomens des freien Software und generell der Wissensweitergabe im digitalen Zeitalter.

Freie Software

Von rein kommerzieller Software unterscheidet sich freie zunächst einmal dadurch, dass sie ohne Einschränkungen und ohne Zahlungsverpflichtungen kopiert, benutzt und weitergegeben werden darf. Der wesentliche Unterschied aber besteht darin, dass ihr Quellcode verfügbar („open source“) ist und sie verändert und in veränderter Form weitergegeben werden darf. Grassmuck führt verständlich und einleuchtend die daraus resultierenden Vorteile, aber auch Grenzen auf. Er beschreibt zudem genau, wie solche Programme entstehen und wer daran mitarbeitet.

Da der Quellcode offen liegt, kann man von dieser Software lernen. Entwickler und Systemadministratoren können an der Software arbeiten, sie besonderen Bedürfnissen anpassen, sie weiterentwickeln. Weil sehr viele Menschen an ihrer Entstehung mitwirken, können Fehler schnell und effektiv behoben werden. Auf diese Art und Weise führt sie auch zu einem stabileren System als unfreie Software.

Zweifel meldet Grassmuck an wo freie Software auf eine unfreie Umgebung trifft. Es entstehen etwa Hindernisse bei der Erstellung von Hardware-Treibern. Eine weitere Frage ist laut Grassmuck noch offen. Ist das freie Entwicklungsmodell in der

Lage, etwas grundsätzlich neues hervorzu- bringen? Letztlich sind nämlich die meisten freien Programme von existierender kommerzieller Software ausgegangen.

Die rechtliche Ordnung des Wissens

Einen beachtlichen Teil widmet Grassmuck rechtlichen Aspekten freier Software, namentlich der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts bis hin zu den durch neueste Technologien entstandenen Herausforderungen. Ohne sich mit Details und Subsumtionsproblemen aufzuhalten, beschränkt sich Grassmuck auf die Darstellung grober Linien. Er geht dabei stets auf die unterschiedlichen Ansätze des kontinentalen *Droit d'auteur*-Systems und des amerikanischen Copyright-Systems ein. Gelungen ist die Einbettung der rechtlichen Entwicklung in die gesellschaftliche und technische Entwicklung, die bei rein juristischen Texten häufig zu kurz kommt.

Schade ist, dass er dabei auf ein Problem gar nicht eingeht, das gerade die Entwicklung freier Software ernsthaft gefährden könnte: die zunehmende Patentierbarkeit von Software. Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, haben sowohl das Deutsche Patent- und Markenamt als auch das Europäische Patentamt Patente für Software-Entwicklungen vergeben. Zudem liegt seit Februar ein Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vor. Die Gefahr liegt nun darin, dass ein Patent, anders als das Urheberrecht, die hinter einem Programm stehende Erfindung schützt, und somit jede Verwirklichung derselben Funktionalität eine Verletzung darstellen würde, was auf die meisten freien Software Programme zuträfe.

Wissensweitergabe im digitalen Zeitalter

Aber nicht nur in rechtlicher Hinsicht holt Grassmuck weit aus, um das Phänomen der freien Software anzugehen. Das Buch enthält ebenso eine historische Abhandlung über das Internet von ersten Time-Sharing-Systemen Ende der fünfziger

Jahre bis hin zu dem World Wide Web wie wir es kennen. Das Buch ist überhaupt vollgestopft mit vielen interessanten Informationen um Computer und Recht. Gerade wegen seines Bedachtseins auf Vollständigkeit lässt sich der rote Faden nicht immer erkennen.

Letztlich aber geht es immer um die Frage, wie wir mit Wissen umgehen und umgehen sollen: „Wieviel Wissen als Ware können wir uns leisten? Wie viel öffentliches und gemeinschaftliches Wissen brauchen wir?“ Grassmuck stellt freie Soft-



Volker Grassmuck
*Freie Software –
Zwischen Privat und
Gemeineigentum*

2002, Bundeszentrale für
politische Bildung

€ 1,50
ISBN 3-89331-432-6

ware zunächst vergleichend in den Zusammenhang mit anderem Wissen, geht auf verschiedene Einzelprobleme in der Wissensumwelt dar, wie beispielsweise den Einsatz von Copyrights um Kritiker der Scientology zum Schweigen zu bringen. Am Ende plädiert Grassmuck für eine Politik der informationellen Nachhaltigkeit, eine Art informationellen Umweltschutz, eine politische Ökonomie des geistigen Eigentums. Denn dass „das Potenzial für eine freie Entfaltung der kollektiven und individuellen Intelligenz gegeben ist, das hat die freie Software auf eindrucksvolle Weise belegt. Es muss gepflegt und gegen die aggressiven Schließungsbestrebungen der globalen Rechteindustrie in Schutz genommen werden.“

Informationen

<http://www.bpb.de/>

Virtuelle Unternehmen

Anselm Grün

Das im Verschwinden begriffene Industriezeitalter mit seinen rauchenden Schloten und glühenden Hochöfen, von Erik Reger in seinem Roman „Union der festen Hand“ lebendig gehalten, wird im Zeitalter der digitalen Vernetzung abgelöst durch ein neuartiges, schwer zu fassendes Phänomen: das Virtuelle Unternehmen. Ohne Eigentum an Produktionsmitteln und Fabriken, ohne nennenswerten Immo-

denen sich verschiedene Partner mit ihren jeweiligen Kompetenzen zu einer gemeinsamen Plattform zusammenschließen. Bei Bedarf kann jeder Teilnehmer auf die Kompetenzen der anderen Teilnehmer zurückgreifen; der Pool stellt somit eine Art Baukasten dar, aus dem das Virtuelle Unternehmen projekt- und produktbezogen zusammengesetzt wird. Aber auch Internet – Handelsplattformen und Virtuelle Fabriken werden zu den vielfältigen Erscheinungsformen Virtueller Unternehmen gezählt.

Der Rechtswissenschaftler Knut Werner Lange von der Universität Witten-Herdecke, in der Vergangenheit bereits durch originelle Schriften aufgefallen (Das Recht der Netzwerke, 1998), unternimmt es, die Rechtsbeziehungen Virtueller Unternehmen umfassend und querschnittsartig zu beleuchten. Nach einer Einführung in das soziale und wirtschaftliche Phänomen Virtueller Unternehmen und in den sozialwissenschaftlichen Forschungsstand konzentriert sich die Schrift auf die Rechtsfragen dieser neuartigen Form der Zusammenarbeit. Nach einer Einordnung in juristische Kategorien (Gesellschaft, Kooperationsvertrag), begleitet Lange den Lebenszyklus eines Virtuellen Unternehmens von der Entstehung über die Durchführung bis hin zur Projektbeendigung und Auflösung.

Dabei behandelt er jede Phase aus dem Blickwinkel des Vertrags-, Kartell-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts. Gerade das einschlägige Gesellschaftsrecht wird besonders tiefgehend untersucht hinsichtlich der Struktur möglicher Gesellschaftsverträge, Fragen der Arbeitsteilung und des Minderheitenschutzes sowie des Auftretens gegenüber Dritten. Daneben werden die für den strategisch denkenden Akteur brennenden Fragen behandelt, sei es die vertragliche Absicherung der Partner, die genaue Festlegung der jeweiligen Aufgabenerbringung, Haftung und Vermögensausgleich oder die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Die Schrift endet mit einem Kapitel zu grenzüberschreitenden Virtuellen Unternehmen. Das handliche Buch ist verständlich geschrieben, übersichtlich gegliedert, in Randnummern unterteilt und mit umfangreicher, weiterführender Literatur versehen. Die Schrift richtet sich hauptsächlich an Rechts- und Unternehmensberater, Firmen und wissenschaftliche Einrichtungen. Daneben kann das Werk aber auch dem Studenten oder Referendar empfohlen werden, der brandneue Entwicklungen des Wirtschaftsrechts nicht verpassen und die rechtliche Erfassung neuer sozialer Phänomene nachvollziehen will.

Knut Werner Lange
Virtuelle Unternehmen,
Schriften des Betriebs-Beraters,
Band 119, Verlag Recht und
Wirtschaft, Heidelberg 2001,
360 Seiten,

€ 50,-
ISBN 3-8005-1283-1



liensbesitz, ausgestattet mit nur einem kleinem Mitarbeiterstab, verbunden durch ein Netzwerk an Kooperationspartnern, koordiniert über Informations- und Kommunikationstechnik – auf diese Weise lässt sich das Virtuelle Unternehmen charakterisieren. Als bekanntes Beispiel gilt die Sportartikelfirma Nike, die sich auf die Entwicklung von Konzepten und Design beschränkt und Forschungs- wie Produktionsaufträge an abgibt. Weitläufigen Immobilienbesitz, Produktionsstätten, Fabriken und Arbeiter lassen sich bei Nike nicht finden. All jene Aktivitäten, die in einem konventionellen Unternehmen unter einem Dach gebündelt sind, werden im Virtuellen Unternehmen von einer Vielzahl kleiner spezialisierter Firmen wahrgenommen, die in ihrer Gesamtheit, verbunden durch ein unsichtbares Band von Beziehungen und Absprachen, das Virtuelle Unternehmen bilden. Ermöglicht wird diese Form der weltweiten Zusammenarbeit durch die moderne informationstechnische Vernetzung. Neben diesen dauerhaften Virtuellen Unternehmen, bei denen eine Zentrale die Zusammenarbeit des Netzwerkes steuert, lassen sich Virtuelle Unternehmen noch in vielen weiteren Erscheinungsformen ausmachen: So gibt es flüchtige Unternehmen, die sich nur im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt zusammensetzen und als schnelle Reaktion auf Marktbedürfnisse konzipiert sind oder auch sogenannte Unternehmenspools, bei

Klassiker aus Bayern

Diesen „Klassiker aus Bayern“ muss man Referendaren eigentlich kaum mehr vorstellen. Ganz gewiß findet sich dieses Buch auf jeder Literaturrempfehlung die zu Beginn des Referendariats beziehungsweise der Zivilstation ausgeteilt wird und nahezu jeder Referendar dürfte dieses Buch sein Eigen nennen.



Dieter Knöringer
„Die Assessor-Klausur
im Zivilprozess“
9te Auflage
Verlag C.H. Beck

€ 23,-
ISBN 3-406-49378-5

Die Neuauflage hat das Werk auf den aktuellen Stand gebracht. Diesmal wurden insbesondere das zum 1.2.2002 in Kraft getretene Zivilprozessänderungsgesetz, das Schulrechtsmodernisierungsgesetz, die neuen Tabellen zum GKG und der BRAGO, sowie das zum 1.7.2002 in Kraft getretene Zustellungsreformgesetz mit in die Neuauflage eingearbeitet. Auch die neueste Rechtsprechung wurde berücksichtigt, wie zum Beispiel zur rechts- und parteifähigen BGB-Außengesellschaft.

Insgesamt ein Muss für jeden Referendar der eine knappe aber dennoch an den konkreten Bedürfnissen des Assessorexamens ausgerichtete Darstellung einem dicken Schmöker vorzieht. nme

Informationen

Eine ausführliche Rezension findet sich im Internet unter www.justament.de

Hafen in Sicht

Jeder kennt sie, keiner mag sie – und doch gibt es sie in jeder Stadt: die Juravermarktungsmaschinen namens Repetitorium. Mit ihnen verbindet uns eine Art Hassliebe, denn vermeintlich glaubt man sie zu brauchen, doch wirkt der kommerzielle Charakter, der uns Jura in seiner Reinform zu präsentieren verspricht, eher abschreckend.

Letztendlich ist die Angst jedoch häufig größer, so dass mancher sich schließlich doch in die Hände derer begibt, die uns „examenstypisch, anspruchsvoll, umfassend“ mit dem richtigen Wind in den Hafen locken wollen oder aber mit „goldenen Worten“ den Nebel zu lichten versuchen.

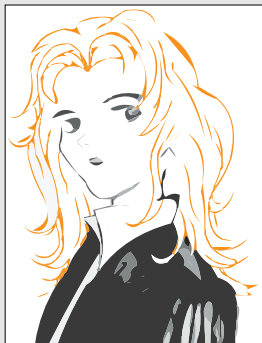
Ziel soll es dann sein, den Ersteller der Klausur als imaginären Gegner auszumachen. Doch so mancher findet diesen Feind nie – vielleicht weil er nicht intensiv genug gesucht hat, vielleicht aber, weil er einfach nicht gegen ihn kämpfen will?

Ist dieser Gegner aber überhaupt das richtige Feindbild? Oder ist der Gegner nicht vielmehr die Angst, die es zulässt, dass uns das Geld aus der Tasche gezogen wird?

Denn durch die Angst wird es ihnen zunehmend leicht gemacht, gebieterisch den Hilfesuchenden die Arme entgegen zu strecken, um sie an Bord zu holen. Allein der Name „Repetitorium“ entspricht ja schon häufig nicht der Wahrheit, da es für die meisten eben gerade keine Wiederholung ist und das die Juravermarkter förmlich einlädt, die Juristen auszunehmen wie eine Weihnachtsgans: für jede Wissenslücke ein extra Spezialkurs – und für die, die sich trotzdem nichts merken konnten alle „Sound-Words“ noch mal von vorn – so lange bis ihnen der Erfolg doch endlich recht gibt.

Bahnbrechende Neuigkeiten vermögen da vielleicht den verzweifelten Jurastudenten ein wenig zu trösten. Jüngste Studien haben es jetzt ergeben: Das Examen unserer Väter und Mütter, ja, auch das Examen unserer Professoren war leichter! Der Grund für die Gelassenheit der älteren Generation ist also nicht etwa der, dass ihnen die Qualen von damals nicht mehr präsent sind, nein – es gab sie gar nicht! Unser Überlebenskampf gegen die stetig wachsende Fülle von Stoff ist also erster als bisher erwartet. Das soll zwar kein Grund sein, sich in die Hände der Seeräuber zu begeben, vielleicht aber ein Grund, warum nicht mehr der Weg das Ziel und die Lösung das Problem ist, sondern sich immer mehr der Lauf der Zeit zum Problem entwickelt.

In Bezug auf das eigene Examen bringt diese Erkenntnis zwar herzlich wenig – wenn man aber nicht zu den rebellierenden Widerständlern gehört, die sich auf ihr eigenes Boot schwingen, um den Hafen zu finden, so kann man sich doch seines Beitrags zum Florieren der deutschen Wirtschaft gewiss sein und ohne sie wäre schließlich jegliche Allwissenheit in der Juristerei vergebens. Das Geschäft mit der Angst – ein gutes Geschäft?



von Kristina Orthmann

Examenskurs online

www.eJura-examensexpress.de



in Kooperation mit

Professoren der
Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Christian Auloxier
Prof. Dr. Roland M. Beckmann
Dr. Jörg Brize
Prof. Dr. Klaus Grupp
Prof. Dr. Maximilian Herberger
Prof. Dr. Günther Horn
Prof. Dr. Dr. Michael Martini
Prof. Dr. Heimir Hüllmann
Prof. Dr. Torsten Stein
Prof. Dr. Stephan Wirth

ALPMANN SCHMIDT



- ▶ Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen
- ▶ Wiederholen + Vertiefen anhand von 2.700 interaktive Kontrollfragen (Multiple-Choice-, Lückentext- und korrigierte Freitextaufgaben)
- ▶ wöchentliche Lernpläne weisen den Weg durch den Examenstoff
- ▶ eine Lernumgebung, in der sich auch Computerneulinge sofort zurecht finden
- ▶ wöchentlicher Klausurenkurs, nach Wunsch email-gestützt
- ▶ Chat-Termine geben Examenstipps und beantworten Fragen
- ▶ die über 5.600 Urteile umfassende Datenbank erspart eine zeitaufwendige Recherche
- ▶ ein flexibles Buchungssystem ermöglicht Crashkurs und Teilbuchung von Fachgebieten



Jede Lerneinheit ist vom prüfungserfahrenen Team aus Professoren und Alpmann-Schmidt Repetitoren entworfen und einheitlich strukturiert:

- ▶ Worum geht's?
- ▶ Ausgangsfall
- ▶ Lektüreprgramm (Online- und Offline-Quellen)
- ▶ Kontrollfragen
- ▶ Gutachten mit Problemlösung des Ausgangsfall
- ▶ Vertiefungshinweise
- ▶ Quintessenz

sehr gut 27,62 % gut 64,78 %
(Gesamtnote der Kundenbefragung 06.02)

Just-a-moment in Love

Heute: „Der Junganwalt“



Die Zeit rast. Die Staatsanwaltschaftsstation nimmt Justus voll in Anspruch. Große Ermittlungserfolge gab es bislang allerdings nicht zu verzeichnen. An diesem Samstagabend verhaftet er darum erst mal ein paar Bierchen. Als die Dame seines Herzens zur Tür reinkommt, nimmt die Geschichte ihren Lauf...



1

Meister, noch ein Pils.

Wer immer nur auf 4 ‰ trinkt, der landet schnell bei 3. Weiß man ja vom Rep...

2

Partyalarm!

3

Wo sind denn meine Mädels? Erst mal am Cocktail festhalten...

4

Hey Richie, einmal "Sex On The Beach", bitte ;-)

5

Ich hoffe nicht.

Sag mal, kennen wir uns nicht vom Referendariat?

Nanu, wer ist denn dahinten Süßes?!?

...voll krass auch, dass man nach zwei Wochen schon so richtig plädieren muss und so... (Laber, laber)

Ah, die Mädels schauen schon wieder rüber... Logisch.

6

7

Wer dahinten Süßes ist? Niemand Geringeres als **Dr. iur. Martin F. Schulze, LL.M.**, der sich mit seinen beiden besten buddies mal wieder **prächtig amüsiert**. Diese Jungs sind nicht nur wahn-sinnig **erfolgreich** in ihrem Job, man sieht sie auch fast jeden Abend in den einschlägigen Szene-Bars von Berlin-Mitte. Das macht sie so **unglaublich sympathisch**.



8 Ich bin Dr. iur. Martin F. Schulze, LL. M., der neue Jungbulle, äh -anwalt von Prütting, Stekeler und Schlagmichtot. Ich geh ab wie 'ne Rakete.

Ich war auch mal ein halbes Jahr in England – mit Erasmus...

Hui



9

Scratch
Scratch
Scratch

Doch der Abend nimmt eine überraschende Wendung...



10

Ciao, bella. Ich muss los, habe morgen früh um 8³⁰ Uhr was wichtiges mit den Partnern zu besprechen



11

Eben.

Aber morgen ist doch Sonntag!?



12

So ein Mist! Gibt es denn „Sex on the beach“ im Leben nur als klebrigen Cocktail?



13

Und vor allem: Wie komme ich jetzt nach Hause?



14

Probier doch mal den Abschleppdienst



15

Bingo

In der Not frisst der Teufel Fliegen...

Wie wird der Abend für unsere beiden Helden weitergehen? Was hat Dr. iur. Martin F. Schulze, LL. M. am Sonntagmorgen mit den Partnern zu besprechen? Und sollte man sich als ernsthafter Jurist überhaupt zu so einem Blödsinn herablassen? Seien Sie gespannt auf die nächste Folge von: **„just-a-moment-in-love“**

Fotos: Ulrike Schneider

Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

Firma / Kanzlei / Universität

Straße

Telefon

Fax

Unterschrift

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Telefon: 030 - 28 87 93 32
Fax: 030 - 28 87 93 34

Ich wünsche

- die nächste Ausgabe
für € 3,- inkl. MwSt.
- ein Jahresabo
für € 9,- inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Die Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber der Lexxion Verlagsgesellschaft mbH widerrufen wird. Das Abo verlängert sich, um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ich bestätige durch meine Unterschrift, über dieses Widerrufsrecht belehrt worden zu sein.

Herausgeber

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Andreae und Diplom-Volkswirt Fritz Neske.

Verlag

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Redaktion

Jörg-Ulrich Weidhas, MA (yt., v.i.S.d.P.), weidhas@lexxion.de,
Katharina Mohr (km.), mohr@lexxion.de,
Jörn Reinhardt (jr.), reinhardt@lexxion.de,
Patrick Knäble (pk), knaeble@lexxion.de.

Redaktionelle Mitarbeiter

Kristina Orthmann (ko.), orthmann@lexxion.de, Ingo Sparmann (is.), sparmann@lexxion.de
Thomas Claer (tc), claer@lexxion.de, Jürgen Jaskolla (jj), Karen Schadwill, Christian Frenzel.

Love-Story-Fotos

Ulrike Schneider

Layout, Grafik, Titel

Christiane Tozman, tozman@lexxion.de,
David Fuchs, fuchsda@aol.com,
Jörg-Ulrich Weidhas, weidhas@lexxion.de.

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin,
Telefon 030 - 28 87 93 32, Fax 030 - 28 87 93 34, redaktion@justament.de, www.justament.de.

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z.B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Anzeigen

Nicole Ludwig, Zillestraße 38, 10585 Berlin, ludwig@lexxion.de,
Telefon 030-34095101, Fax 030-3409 51 08.

Erscheinungsweise

jeden zweiten Monat

Bezugspreise

Jahresabonnement €9,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten,
kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

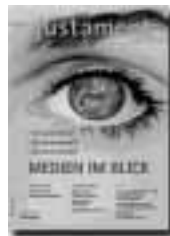
Druck

Westermann Druck GmbH, Braunschweig

ISSN 1615 - 4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein.

Wir suchen Juristen in ganz Deutschland, die Spaß an journalistischer Tätigkeit haben und die unsere Redaktion gerne unterstützen möchten. Im Vordergrund steht dabei eine engagierte Rechercharbeit, die interessante Themen aufgreift und das Juristenleben von innen her beschreibt. Grundsätzlich arbeiten unsere Autoren unentgeltlich, eine geringe Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall jedoch möglich. Auch einmalige Beiträge sind jederzeit willkommen! Wer Lust hat sich an der kommenden Ausgabe, die voraussichtlich im Dezember erscheint, zu beteiligen, sollte sich bei uns melden.



E-Mail: redaktion@justament.de oder:
Redaktion justament
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Früh übt sich.

Linklaters Oppenhoff & Rädler

Referendarinnen und Referendare

Wer Unternehmen, Finanzdienstleister und öffentliche Institutionen beraten möchte, sollte denken und arbeiten wie sie: vorausschauend und ergebnisorientiert. Effizient und als Team. Jederzeit und an jedem Ort. Wir leisten eine Rechts- und Steuerberatung, die Mehrwert schafft. Wir finden Lösungen, die Qualität mit höchsten Servicestandards verbinden. Dafür sind wir mehrfach ausgezeichnet worden.

Sie haben die erste Stufe bereits überdurchschnittlich erfolgreich erklommen: Nicht nur Ihre juristischen Fähigkeiten, sondern auch Ihre Englischkenntnisse sind überzeugend. Weil wir das Beste erwarten, dürfen auch Sie das Beste erwarten - nämlich eine überdurchschnittliche Vergütung, eine aktive Betreuung und Ausbildung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt sowie eine weitere akademische Ausbildung.

Besuchen Sie Ihre Kollegen und bewerben Sie sich unter: www.linklaters.com/careers

Recruitment

Linklaters Oppenhoff & Rädler, Sandra Bernaschek, Human Resources, Mainzer Landstraße 16, D-60325 Frankfurt am Main, Telefon: (49-69) 7 10 03-134, E-Mail: sandra.bernaschek@linklaters.com

Im Dezember kommt der Palandt 2003

U. a. mit dem neuen Schadensrecht

Die 62. Auflage

dieses unentbehrlichen Standardwerks

- erfasst die neuen massiven Gesetzesänderungen v.a. im BGB
- berücksichtigt Literatur und erste Rechtsprechung zum neuen Schuldrecht
- erscheint wieder in einem Band.

Der neue Palandt – das Resümee der gerade vergangenen Legislaturperiode

Die 62. Auflage verarbeitet umfassend alle neuen Gesetze aus der Endphase der Gesetzgebung der vergangenen Legislaturperiode, insbesondere:

- Die zahlreichen Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf die Erläuterungen auch der Vorschriften, die durch das SMG nicht unmittelbar geändert worden sind
- Das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz) vom 9.4.2002, u.a. mit Verbesserungen bei der Einbenennung eines Kindes (§ 1618) und bei der Fürsorge hinsichtlich öffentlicher Hilfen (§ 1666 a)
- Das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.3.2002 mit Ergänzungen des § 613 a (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)
- Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.7.2002, das dem Stifter erstmals einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung gibt und die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung von Stiftungen bundeseinheitlich festlegt. Der wesentliche Teil des Stiftungsrechts ist damit statt in den verschiedenen Landesgesetzen zentral im BGB geregelt
- Das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (Reform des Schadensersatzrechtes) vom 19. 7. 2002, das, abgesehen von Änderungen des Haftpflichtrechts im StVG, HaftpflG, ProdHaftG, ArzneimittelG und LuftVG
 - die Sachschadensabrechnung ändert (§ 249)
 - einen allgemeinen Schmerzensgeldanspruch vorsieht, der über die bereits jetzt erfasste außervertragliche Verschuldenshaftung hinaus auch die Vertrags- und Gefährdungshaftung miteinbezieht (§ 253 Abs. 2)
 - die Rechtsstellung von Kindern bei Unfällen im Straßen- und Bahnverkehr verbessert und grundsätzlich die Haftung und das Mitverschulden von Kindern unter 10 Jahren ausschließt (§ 828)
 - die Haftung gerichtlicher Sachverständiger gesetzlich regelt (§ 839 a)
 - die Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftung erhöht
 - alle in Betracht kommenden Vorschriften auf Euro umstellt
- Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. 7. 2002 bringt zahlreiche Änderungen zum BGB und EGBGB, insbesondere die
 - Rechtswirksamkeit der Geschäfte des täglichen Lebens eines volljährigen Geschäftsunfähigen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 105 a)
 - Änderung zahlreicher verbraucherrechtlicher Vorschriften (so z.B. §§ 312 a, 312 d, 355, 492, 495, 497, 506).
 - Regelung der besonders aktuellen Frage des verbundenen Geschäfts beim Immobilienkredit (§ 358)
 - erweiterten Testiermöglichkeiten hör- und sprachbehinderter Personen (§§ 2232 ff.), ferner die Rücknahme des Erbvertrags aus der Verwahrung mit Widerrufswirkung
- Ferner behandelt: Die 2. VO zur Änderung der BGB-InfoV vom 1.8.2002, die für die Belehrung über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Verbrauchers amtliche Mustertexte festlegt.

Diese 62. Auflage ist für Sie auf absehbare Zeit eine verlässliche Grundlage ihrer zivilrechtlichen Arbeit, da sie sämtliche Änderungen der vergangenen Legislaturperiode berücksichtigt.



Palandt · BGB 62. Auflage

Rund 2900 Seiten.
In Leinen € 100,-
ISBN 3-406-49837-X
In Vorbereitung für
Dezember 2002

FAX - COUPON

Ja, ich bestelle

Expl. 3-406-49837-X

Palandt · BGB, 62. Auflage 2003

In Leinen € 100,- zzgl. Vertriebskosten.

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

B/125744

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Straße 67a, 86720 Nördlingen zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:
VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN
beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/381 89-402